

Stellungnahme des Landkreises Havelland zum Kreisneugliederungsgesetz

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 22.02.2016 (BV-0134/15) zur geplanten Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg hat sich der Kreistag für die Beibehaltung der bisherigen Grenzen des Landkreises Havelland aufgrund einer auch dauerhaft bestehenden stabilen Finanzlage ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten ausgesprochen. Am 06.03.2017 beschloss der Kreistag einstimmig eine Stellungnahme (BV 0252/17) zum Referentenentwurf zum Kreisneugliederungsgesetz vom 01.12.2016.

Gemeinsam geht und ging es den Kreistagsabgeordneten darum, die Interessen des Havellandes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Es geht uns um

- eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen den Ebenen,
- eine den Aufgaben entsprechende Finanzausstattung der Ebenen,
- den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Gemeinden und Städte im Landkreis,
- den Erhalt von Bürgernähe und demokratischer Selbstverwaltung.

Mit dem aktuellen Regierungsentwurf eines Kreisneugliederungsgesetzes (Stand 14.06.2017) ist eine weitgehende Überarbeitung des Referentenentwurfs erfolgt. So wurden Regelungen zum Personalübergang überarbeitet, die reformbegleitenden Finanzhilfen bezüglich der Transformationskostenpauschale angehoben und der Standardanpassungszuschuss mit einem – wenn auch nicht auskömmlichen – Budget versehen. Mit der Aufnahme von Teltow-Fläming in den Kreis der fortbestehenden Landkreise (§ 1 Abs. 1 Regierungsentwurf [RE]) würde der Gesetzgeber jedoch seine Ausnahmen vom Leitbild dergestalt erweitern, dass sich ein Vergleich mit dem Landkreis Havelland geradezu aufdrängt. Denn mit Ausnahme des Nichterreichens der Regelmindesteinwohnerzahl von 175.000 im Jahr 2030 ist die weiterbestehende Selbständigkeit des Landkreises Leitbild gerecht. Allerdings liegen die realen Werte der Bevölkerungsentwicklung schon heute über den vom Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg prognostizierten Werten, die von einer überwiegend stagnierenden bzw. sogar leicht rückläufigen Entwicklung ausgehen, wie bereits in der Beschlussbegründung vom 22.02.2016 ausgeführt wurde. Demgegenüber soll der Landkreis Teltow-Fläming seine Selbstständigkeit nunmehr behalten dürfen trotz im Vergleich zum Landkreis Havelland prognostisch (2030) geringerer Einwohnerzahlen und einer deutlich instabileren Haushaltssituation.

In der Begründung zum Kreisneugliederungsgesetz wird nicht deutlich, warum der Landkreis Havelland und nicht der Landkreis Potsdam-Mittelmark für die Aufnahme der Stadt Brandenburg a. d. Havel besser geeignet ist.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Kreisneugliederung des Havellandes mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel müsste unter Beachtung der Gemeinwohlorientierung im Sinne von Art. 98 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg insbesondere berücksichtigen:

- dass die Verflechtung des Oberzentrums Brandenburg sich in den Landkreis Potsdam-Mittelmark und weniger ins Havelland erstreckt und auch Teile der Verwaltung von Potsdam-Mittelmark in Brandenburg a. d. Havel ansässig sind,
- dass es zwischen Havelland und Brandenburg a. d. Havel bisher nur eine vergleichsweise geringe interkommunale Zusammenarbeit gibt,
- dass Pendlerbewegungen von und nach Brandenburg a. d. Havel vor allem nach Potsdam-Mittelmark ausgeprägt sind,
- dass erhebliche Anpassungsbedarfe bestehen (Staatliche Schulämter, Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Trägerschaft für Grundsicherung).

Dies ist bisher aus Sicht des Landkreises im Entwurf des Kreisneugliederungsgesetzes nicht in ausreichender Weise gewürdigt worden. Aus Sicht des Landkreises Havelland bietet der Entwurf des Kreisneugliederungsgesetzes keine Gewähr dafür, dass die mit dem Übergang der Aufgaben der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel auf den neuen Landkreis entstehenden Aufwendungen auskömmlich finanziert werden. Damit wäre die finanzielle Leistungsfähigkeit und Stabilität des neuen Landkreises akut gefährdet.

Nicht nachvollzogen werden kann, dass im Regierungsentwurf der Weg einer Neubildung des Landkreises Brandenburg-Havelland beschritten wird, obwohl die Stadt Brandenburg a. d. Havel als künftige große kreisangehörige Stadt (§ 12 RE) unter Beachtung des § 11 Abs. 2 RE lediglich einen Teil der kreislichen Aufgaben abgibt. Sachdienlich und geboten wäre es – sollte der Gesetzgeber nicht von einer Fusion der Stadt Brandenburg a. d. Havel mit dem Landkreis Havelland abweichen - die Stadt ebenso wie das Amt Beetzsee zum Stichtag in den Landkreis Havelland aufzunehmen. Dies würde das Reformwerk deutlich entschlacken und vereinfachen sowie die kommunalen Verwaltungen erheblich entlasten.

Der Kreistag erwartet, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die umfangreichen Hinweise der Kreistagsvorsitzenden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die ehrenamtlich tätigen Kreistagsabgeordneten noch berücksichtigt werden.

Dem Kreistag Havelland liegen somit auch mit dem überarbeiteten Entwurf eines Kreisneugliederungsgesetzes keine Gründe vor, die ein Abweichen von den Beschlüssen des Kreistages vom Februar 2016 und März 2017 rechtfertigen.

Um diesen Diskussionsprozess weiter konstruktiv zu begleiten, gibt der Kreistag Havelland in einem zweiten Teil der Stellungnahme dem Gesetzgeber nachfolgende umfängliche Hinweise mit auf den Weg.

II. Stellungnahme zu den Regelungen des Kreisneugliederungsgesetzes (Entwurf) im Einzelnen

Vorschrift	Inhalt
§ 1 Abs. 3	Auflösung des Landkreises Havelland

Die „Einkreisung“ der Stadt Brandenburg a. d. Havel und der „Wechsel“ des Amtes Beetzsee hat in den bestehenden Landkreis – ohne Neugliederung – zu erfolgen.

Bedenklich erscheint die gewählte Konstruktion der Auflösung eines funktionierenden Landkreises unter Neubildung desselben; die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel ist verfassungsrechtlich auch in den bestehenden Landkreis Havelland möglich (Art. 98 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung BRB), ebenso wie der Gesetzgeber die Eingliederung des Amtes Beetzsee am Tag vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl in den bestehenden Altkreis Havelland ermöglicht. Denn gerade aufgrund dieser gewählten Konstruktion einer „Neugliederung durch Gesetz“ werden die komplizierten Regelungen eines Kreisneugliederungsgesetzes in der im Entwurf ersichtlichen Form erst erforderlich. Die ohnehin hochgradig schwierige Zusammenführung von Havelland und der Stadt Brandenburg a. d. Havel wird so der Möglichkeit beraubt, auf bestehende kreisrechtliche und tatsächliche Strukturen zurückzugreifen. Die bestehende Kontinuität kreislicher Verwaltungsarbeit wird somit abrupt unterbrochen; durch die aufwändige „Neugliederung“ werden Ressourcen gebunden, die für die Fortführung der Prozesse dringend gebraucht würden. Zudem kann so die erst aufgrund einer Kreisneugliederung erforderlich werdende Neuwahl des Hauptverwaltungsbeamten/der -beamtin zu erhöhten Pensionslasten und – angesichts der Regelung des § 23 Abs. I des Gesetzesentwurfs auch zu weiteren Versorgungslasten führen. Die Entscheidung für die „Neubildungsvariante“ ist umso fragwürdiger, als die betroffenen Städte lediglich den Status der Kreisfreiheit verlieren, jedoch als eigenständige Gebietskörperschaft unverändert in ihrem Gebiet und mit ihren gewählten Organen bestehen bleiben (vgl. S. 136 unten der Gesetzesbegründung).

Somit geht auch die verfassungsrechtliche Konstruktion einer „Kreisneugliederung“ zulasten des Altkreises Havelland. Soweit der Gesetzgeber darauf hinweist, die Neubildungsvariante sei aus verfassungspolitischen Gründen angezeigt (S. 131 Abs. 2 Gesetzesbegründung), weil die einzukreisende Stadt einen nicht unbedeutenden Anteil der Bevölkerung des neuen Landkreises stellen würde, so ist klarzustellen, dass der Bevölkerungsanteil der einzukreisenden Stadt Brandenburg a. d. Havel nur 30,21 % (zum Fusionszeitpunkt) des neuen Landkreises Brandenburg-Havelland (236.903 Ew) beträgt (zum Vergleich Falkensee 17,99 %, Rathenow 9,6 %) und auch nicht von einer Dominanz der Stadt Brandenburg im neuen Landkreis ausgegangen werden kann (vgl. S. 116 unten der Gesetzesbegründung). Die Befürchtung des Gesetzgebers, die 30 % Neubürger aus Brandenburg a. d. Havel hätten „Akzeptanzprobleme“ bei einer bloßen Aufnahme in den Landkreis Havelland – ähnlich wie das Amt Beetzsee – (vgl. S. 131 2. Abs. Gesetzesbegründung), ist deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Stadt eine Selbstverwaltungskörperschaft im Sinne des Art. 28 GG und Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg bleibt, weiterhin die eigene Vertretung und den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wählt und unter Beachtung des § 11 Gesetzesentwurf auch nur Teile der kreislichen Aufgaben übergehen.

Vorschrift	Inhalt
§ 7 Neubildung Landkreis Brandenburg-Havelland	Neubildung des Landkreises aus dem bisherigen LK HVL und der bisherigen kreisfreien Stadt BRB

Der neu zu bildende Landkreis **Brandenburg-Havelland** sieht sich – gegenüber dem geltenden Zustand – in der Prognose als Verlierer der Reform. An folgenden Punkten wird dies deutlich:

1. Reform ändert nichts an einer Haushaltsbelastung durch Sozialleistungen in Höhe von 60 - 70 % des Etats

Die Sozialstruktur des neu zu bildenden Landkreises Brandenburg-Havelland bedeutet Aufwendungen im Ergebnishaushalt von 60 – 70 % für Sozialleistungen. Der Landkreis Havelland kann die nach dem Regelungswerk durch die Fusion mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel entstehenden Lasten nicht allein stemmen. So entstand beispielsweise im Haushaltsjahr 2015 ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt allein im Produktbereich 3 „Soziale Hilfen“ von rund 79 Mio. EUR.

2. Ohne Kreisumlageanhebung künftig keine ausgeglichenen Ergebnishaushalte

Die Aufwendungen künftiger Haushalte werden auf der Ertragsseite nicht ausfinanziert sein. In seiner abschließenden Gesamtbetrachtung und im Abwägungsergebnis (S. 257 unten) kommt der Verfasser des Gesetzesentwurfes zu dem zweifelhaften Ergebnis, aus haushaltswirtschaftlicher Sicht erweise sich die Neubildung des Landkreises in der Prognose als tragfähig. Dagegen ist mit einem weiteren Ansteigen der Kreisumlage nach der vorgeschlagenen Kreisneugliederung zu rechnen. *Dem können nur teilweise die Transformationskostenpauschale (§ 66) und der in Höhe von 33.780.000 € ab 2020 auf 5 Jahre degressiv festgesetzte Standardanpassungszuschuss (§ 67 Nr. 3) entgegenwirken (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 67 Standardanpassungszuschuss).*

Auch in der Gesetzesbegründung (a.a.O. S. 258 Abs. 2) wird durchaus erkannt, dass die Übernahme der Kreisaufgaben infolge der Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel die derzeitige Leistungsfähigkeit des Landkreises Havelland **beeinträchtigen** könnte. Allerdings sieht der Entwurf zu berücksichtigende mögliche finanzielle Effekte, die durch den Bevölkerungs- und Flächengewinn infolge der Einkreisung eintreten würden sowie zu erwartende Synergieeffekte bei der gemeinsamen Aufgabenerledigung, die dauerhafte finanzielle Entlastungen mit sich brächten. Weder die möglichen finanziellen noch die Synergieeffekte sind durch belastbare Zahlen untersetzt. So wird die „Kreisneugliederung und Einkreisung als Mittel zur Schaffung zukunftsfester Verwaltungsstrukturen“ zwar als probates Mittel zum „Ausschöpfen von Kostensenkungspotenzialen durch Personalabbau“ gesehen. *Wenn der Gesetzgeber damit wirbt, dass die Haupt- und Nebenstellen erhalten bleiben dann konterkariert er seine versteckt eingearbeiteten Einsparpotenziale, zum Beispiel bei der Berechnung des Standardanpassungszuschusses.*

Einspareffekte als Ergebnis einer Kreisgebietsreform konnten bisher in den meisten wissenschaftlichen Studien nicht nachgewiesen werden (vgl. a.a.O. S. 41 unten).

Zudem sollen kreisliche Aufgaben bei der Stadt Brandenburg a. d. Havel verbleiben. § 1 Abs. 4 BbgKVerf eröffnet ihr als große kreisangehörige Stadt genügend Spielraum, auf Antrag weitere kreisliche Aufgaben übertragen zu bekommen, um den alten Zustand wieder herzustellen. Außerdem kursieren interne Berechnungen des Finanzministeriums, nachdem die Stadt Brandenburg a. d. Havel nach der Einkreisung jährlich um 13,5 Mio. Euro durch die Übertragung von Aufgaben mehr zur Verfügung hätte sowie um 2,1 Mio. Euro bei den Kulturausgaben entlastet würde. Demgegenüber stehen Mehrbelastungen des neu zu bildenden Landkreises an Sozialausgaben und Übernahme des Personalüberhangs der Stadt Brandenburg a. d. Havel (§§ 18 und 23 Entwurf Neugliederungsgesetz).

3. Gefährdung des Gleichgewichts zwischen städtischem und ländlichem Raum

Das bisherige Gleichgewicht im alten Landkreis Havelland zwischen ländlichem und städtischem Raum wird sich im Kreistag des neu zu bildenden Landkreises zugunsten des

städtischen Raums verschieben und negative Folgen für Zuwendungen des Landkreises an die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden vor allem für deren Finanzausstattung haben. **Ziffer 9 des Leitbildes greift dies auf, nachdem die prognostischen Mehrheitsverhältnisse im neuen Kreistag zu berücksichtigen sind. Denn es ist zu befürchten, dass die Einkreisung einer großen kreisangehörigen Stadt die Belange des ländlichen Raumes nicht mehr ausreichend in den Fokus der Kreistagsentscheidung aufgrund überproportional dort verteilter Mitglieder treten lässt. Allein die Städte Brandenburg a. d. Havel, Falkensee und Rathenow werden im Jahre 2030 mehr als 50 % der Kreisbevölkerung stellen (Brandenburg 29,65 %, Falkensee 20 %, Rathenow 10 %). Daher ist die Schlussfolgerung in der Gesetzesbegründung (a.a.O. S. 244 2. Abs.) nicht nachvollziehbar, es sei auszuschließen, dass die durch die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel hinzutretenden Kreistagsmitglieder zu einer mangelhaften Berücksichtigung der Belange des ländlichen Raumes führten.**

4. Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls zulasten des Landkreises

Bedenken begegnet die Kreisneugliederung auch unter der landesverfassungsrechtlichen Regelung des Art. 98 Abs. 1, nach der das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden kann. Die Spiegelung des Kreisneugliederungsvorschlags für den Landkreis Havelland mit dem vom Landtag beschlossenen Leitbild zeigt Feststellungen zulasten des Landkreises Havelland auf, die nachstehend zusammengefasst werden:

- Erhalt der Mittelbereiche

Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs (S. 246) erweist sich die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel in den bisherigen Landkreis Havelland als nicht optimal. Der Verflechtungsraum des Oberzentrums Brandenburg a. d. Havel erstreckt sich vollständig in den Landkreis Potsdam-Mittelmark (a.a.O. S. 247 Abs. 2).

- Kreisübergreifende Zusammenarbeit (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg)

In der Gesetzesbegründung wird festgestellt (a.a.O. S. 249, Abs. 6), dass es zwischen dem bisherigen Landkreis Havelland und der bisher kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel auf vergleichsweise niedrigem Niveau bereits eine interkommunale Zusammenarbeit gab. Eine qualitative bilaterale Zusammenarbeit findet dagegen lediglich zwischen der Stadt Brandenburg a. d. Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark statt.

- Verkehrswege

Bezüglich des Schienenverkehrs wird festgestellt, dass es zwischen dem bisherigen Landkreis Havelland und der Stadt Brandenburg a. d. Havel nur eine direkte Regionalbahnverbindung (Rathenow – Brandenburg a. d. Havel) gibt (a.a.O. S. 250 Abs. 5). Aus den anderen Bevölkerungsschwerpunkten im Landkreis Havelland (Falkensee, Nauen) ist die Stadt Brandenburg a. d. Havel nur über mindestens zwei Umsteige erreichbar.

- Pendlerbewegungen

Die Stadt Brandenburg a. d. Havel hat ihre stärksten Pendlerbeziehungen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (62 %), gefolgt mit deutlichem Abstand vom Landkreis Havelland (23 %) – (a.a.O. S. 251 Abs. 4). Bezüglich der Schülerinnen und Schüler kommen die meisten Einpendler aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (462 ohne Amt Beetzsee), gefolgt von Havelland (13). 40 Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg a. d. Havel besuchen Schulen

im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Landkreis Havelland nur 13 (incl. 7 aus dem Amt Beetzsee) (a.a.O. S. 252 Abs. 1).

- Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung

Anpassungsbedarf Staatliche Schulämter

Auch hier sieht die Gesetzesbegründung noch Anpassungsbedarfe infolge der Neugliederung bezüglich der Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Schulämter (Landkreis Havelland – Staatliches Schulamt Neuruppin; Brandenburg a. d. Havel – Staatliches Schulamt Brandenburg).

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Die beabsichtigte Kreisneugliederung stellt einen massiven Eingriff in die auf gesetzlichen Grundlagen basierenden Strukturen dar, wodurch gleichzeitig die Aufgabenerfüllung zulasten der Bevölkerung gefährdet wird. Die im Zusammenhang mit der Kreisneugliederung bestehenden, über Jahre gewachsenen und mittlerweile gut funktionierenden Strukturen im Bereich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr würden zerschlagen werden.

Der Neuaufbau derartiger Strukturen würde nicht nur mehrere Jahre beanspruchen, sondern zudem auch Mehrkosten nach sich ziehen, die momentan nicht planbar bzw. kalkulierbar sind. Zeitgleich wäre die Vermögensauseinandersetzung im Rahmen der bisher bestehenden Strukturen erforderlich, die auf das parallel zu betreibende „Tagesgeschäft“ nicht ohne negative Folgen für die Bürgerinnen und Bürger bleiben dürfte.

Exemplarisch soll hier zunächst auf den Bereich des Katastrophenschutzes eingegangen werden, bei dem es sich wie folgt verhält:

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) in Verbindung mit § 2 der Katastrophenschutzverordnung (KatSV) haben die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden Mindeststandards bei der Aufstellung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu erfüllen. Diese Mindeststandards an Einheiten und Einrichtungen werden bisher jeweils vom Landkreis Havelland und der Stadt Brandenburg vorgehalten.

Im Rahmen der beabsichtigten Neubildung des Landkreises Brandenburg-Havelland würde laut KatSV eine Doppelstruktur an KatS-Einheiten und KatS-Einrichtungen entstehen. Mangels klarer, gesetzlicher Vorgaben vonseiten des Landes wäre nun durch den neuen Landkreis zu prüfen, ob er diese Strukturen wie bisher weiterführt oder sie auf die Mindeststandards verringert.

In Betracht käme die Auflösung der Doppelstrukturen durch Zusammenführung der KatS-Einheiten, so dass die in der KatSV geforderten Mindestanforderungen eingehalten werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Kosten für die Vorhaltung der Einsatztechnik und Fahrzeuge, die Kosten für Ausstattung und der personelle und zeitliche Aufwand für die Ausbildung der ehrenamtlichen Helfer verringert werden könnten. Nachteilig würden die im Einsatzfall deutlich erhöhten Anfahrtszeiten der Einheiten sein, da auch weit entlegene Orte im Kreisgebiet mit längeren Fahrstrecken erreicht werden müssten.

Außerdem würde eine Unterversorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall eintreten, da die in der KatSV definierten Mindeststandards an Einheiten und Einrichtungen in Bezug auf die neu entstandene Kreisfläche (Stadt Brandenburg a. d. Havel und Amt Beetzsee) mit dem

entsprechenden Aufwuchs der Bevölkerung sowie der damit verbundenen verlängerten Anfahrtswege und hinzugekommenen Risiken und Gefahren nicht mehr ausreichen werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Auflösung bzw. Zusammenführung von KatS-Einheiten auch die Zerschlagung ehrenamtlicher Strukturen nach sich zieht. Die ehrenamtlichen Helfer der havelländischen KatS-Einheiten werden sich ungern in die brandenburgischen KatS-Einheiten eingliedern lassen und umgekehrt. Grund hierfür wird überwiegend die räumliche Entfernung vom Wohnort zur Unterkunft der Hilfsorganisation sein. Die Fahrzeit von Nauen nach Brandenburg an der Havel beträgt zum Beispiel etwa 45 bis 50 Minuten. Diese Fahrzeit wird kein ehrenamtlicher Helfer auf sich nehmen, um an wöchentlichen Ausbildungs- oder Dienstabenden teilzunehmen und dafür auch noch die Kosten zu tragen. Ebenso fühlt sich der havelländische ehrenamtliche Helfer seiner Region im Besonderen verbunden und nicht der Stadt Brandenburg. Umgekehrt wird es sich genauso verhalten. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass die Ausbildung der Helfer nicht mehr flächendeckend stattfindet, was zur Folge hat, dass auch der taktische Einsatzwert der Einheiten schwindet. Das bedeutet, dass nicht nur die Attraktivität des Ehrenamtes abnimmt, sondern auch die Bereitschaft, im Ehrenamt mitzuwirken.

Letztlich hat dies eine personelle Nichteinsatzbereitschaft der KatS-Einheiten zur Konsequenz.

Angesichts der Tatsache, dass das Land Brandenburg in Kenntnis der zukünftigen Herausforderungen im Bereich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr aktuell eine Offensive zur „Stärkung des Ehrenamtes“ gestartet hat, wird diese mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf in starkem Maße konterkariert.

Der nach § 7 (Entwurf) neu gebildete Landkreis könnte aber auch die derzeitigen Strukturen im Katastrophenschutz beibehalten. Das hieße, dass die Stadt Brandenburg a. d. Havel sowie der Landkreis Havelland ihre KatS-Einheiten gemäß KatSV in ihren derzeitigen Strukturen behalten und sich bei der Gefahrenabwehr gegenseitig unterstützen.

Von Vorteil wäre hierbei, dass dem Bürger die gewohnten Hilfeleistungspotenziale weiterhin zur Verfügung stehen. Da die KatSV es außerdem jeder unteren Katastrophenschutzbehörde gestattet, auf der Grundlage der jeweiligen Gefahren- und Risikoanalyse – über den Mindeststandard hinaus - weitere Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen aufzustellen und zu betreiben, sollte diese Variante präferiert werden. Damit könnten die bestehenden regionalen ehrenamtlichen Strukturen weiterhin genutzt werden, ohne Gefahr zu laufen, durch Umstrukturierung oder Auflösung gesamter Verbände fertig ausgebildetes und gestandenes Helferpotenzial zu verlieren.

Mit der Bevorzugung dieser zuletzt genannten Variante würde das im Rahmen der Kreisneugliederung durch den Wegfall doppelter Strukturen propagierte Einsparungspotenzial jedoch nicht zum Tragen kommen. Die finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung und Ausstattung der Helfer sowie die Wartung und Unterbringung der Einsatztechnik werden sich im derzeitigen Rahmen des Landkreises Havelland und der Stadt Brandenburg a. d. Havel bewegen. Allerdings werden die Kosten der Beibehaltung der bisherigen Strukturen dann allein durch den neu gebildeten Landkreis als unterer Katastrophenschutzbehörde zu tragen sein. Unberücksichtigt sind zudem die durch die Neubildung des Landkreises bedingten Kosten, wie z. B. die notwendige Abstimmung und Anpassung der bisher vorhandenen Struktureinheiten, geblieben.

Außerdem besteht Unklarheit darüber, wie in der Übergangszeit die Zuständigkeiten der Katastrophenschutzstäbe und -einheiten geregelt sind. Die Bewältigung einer etwaigen in

dieser Zeit auftretenden Großschadenslage bzw. eines Katastrophenfalles dürfte sich mangels klarer Vorgaben und angesichts fehlender Abstimmungsreife als schwierig erweisen.

Abschließend sei noch auf Folgendes hingewiesen:

Aktuell befindet sich das BbgBKG in der Überarbeitung. Aus Sicht des Landkreises Havelland würde es mehr Sinn machen, diese Novellierung im Nachgang zur beabsichtigten Kreisgebietsreform vorzunehmen. Dies insbesondere deshalb, weil erst durch den Vollzug der geplanten Reform Probleme - die bereits jetzt gesehen werden - vollumfänglich erkannt werden können.

Eine im Vorfeld der Kreisgebietsreform erfolgte Novellierung des Gesetzes würde die Möglichkeit verbauen, notwendige Anpassungen im BbgBKG zeitnah vorzunehmen und etwaig zum Schutz der Bevölkerung gewonnene Erkenntnisse zu beachten. Gleiches trifft auf das BbgRettG sowie die LRDPV zu, die sich ebenfalls in der Überarbeitung befinden.

Rettungsdienst

Als Träger des Rettungsdienstes ist der nach § 7 RE neu gebildete Landkreis dann auch für die rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Brandenburg a. d. Havel sowie Teile des bisherigen Landkreises Potsdam-Mittelmark (Amt Beetzsee) zuständig.

Gegenwärtig wird der Rettungsdienst in der Stadt Brandenburg a. d. Havel von der Berufsfeuerwehr Brandenburg a. d. Havel übernommen. Betreiber des Rettungsdienstes im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind aktuell die Rettungsdienst Potsdam-Mittelmark gGmbH des DRK, die Johanniter Dienste gGmbH sowie die Promedica Rettungsdienst GmbH. Im Landkreis Havelland wird der Rettungsdienst durch die Rettungsdienst Havelland GmbH betrieben. Die Rettungsdienstbetreiber der verschiedenen Gebietskörperschaften arbeiten aktuell auf der Grundlage unterschiedlicher Satzungen.

Wenn der nach § 7 neu gebildete Landkreis auch für den Rettungsdienst in der Stadt Brandenburg a. d. Havel und das Amt Beetzsee zuständig sein soll, müsste eine einheitliche Gebührensatzung für das neue Gesamtgebiet geschaffen werden. Angesichts der Vielzahl der aktuellen Vertragspartner und der hierzu unterschiedlich existierenden Vereinbarungen dürfte dies eine Aufgabe sein, die sich über einen langen Zeitraum hinziehen würde.

Voraussetzung für eine neue Gebührensatzung wäre die Ermittlung der für den „neuen“ Rettungsdienst insgesamt erforderlichen Aufwendungen. Angesichts des neu zugeschnittenen Versorgungsgebietes müsste dafür zunächst der Rettungsdienstbereichsplan mit der Rettungsmittelvorhalteplanung komplett überarbeitet werden, um auch in Zukunft die im Rettungsdienst gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von 15 Minuten einhalten zu können. Erforderlich hierfür wäre die vorherige Durchführung einer entsprechenden Organisationsuntersuchung. Die Untersuchung müsste neben der Anzahl und der Standorte der Rettungswachen auch die notwendigen Rettungsmittel umfassen. Ferner wäre die Anzahl der erforderlichen Notärzte zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die langen Umsetzungsphasen der Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen hingewiesen werden, die auf langwierige Vergabeverfahren, Personalmangel und die daraus resultierende Personalakquise zurückzuführen ist.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass der Neuaufbau notwendiger rettungsdienstlicher Strukturen immens viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen wird, der den mit der Reform beabsichtigten Einsparpotenzialen zuwiderläuft. Außerdem wird mit Blick auf

die gegenwärtig vielen Akteure im Rettungsdienst eine Gefährdung des Regelrettungsdienstes während der langen Umstrukturierungsprozesse befürchtet.

Unklar bleibt letztlich auch, ob für die rettungsdienstliche Übernahme des Amtes Beetzsee eine Gebietsabtretung vonseiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark erforderlich ist.

Mit dem neuen Zuschnitt des Rettungsdienstbereiches und der zu überarbeitenden Rettungsmittelvorhaltung wäre es aber nicht getan. Außerdem müssten die bei den aktuellen Betreibern unterschiedlich vorhandenen Technikstrukturen komplett vereinheitlicht werden, die – wie schon oben ausgeführt – weiteren Personal-, Zeit- und Kostenaufwand erfordern.

Festzustellen bleibt, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kreisgebietsreform die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Regionalleitstellen zerschnitten werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die heute vorhandenen und sehr gut funktionierenden Strukturen viele Jahre gewachsen sind, lässt sich eine Zerschlagung mit anschließendem Neuaufbau weder unter dem Aspekt der hierfür erforderlichen Kosten und Zeit noch unter dem Blickwinkel des gegenüber der Bevölkerung bestehenden Versorgungsauftrages rechtfertigen.

Feuerwehr

Unklar bleibt letztlich auch die Rolle der Berufsfeuerwehr Brandenburg. Als Träger des örtlichen Brandschutzes ist die Stadt Brandenburg a. d. Havel unter Berücksichtigung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie des daraus resultierenden Gefahrenabwehrplanes für die Errichtung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr zuständig.

Fraglich ist, ob der Landkreis oder das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium dann als Sonderaufsichtsbehörde im Sinne des § 22 BbgBKG agieren. Fraglich ist auch, wer innerhalb des Stadtgebietes von Brandenburg a. d. Havel für den überörtlichen Brandschutz zuständig ist.

Erneut wird der Hinweis gegeben, sich vor der Verabschiedung des beabsichtigten Kreisneugliederungsgesetzes intensiv mit den Gesamtstrukturen sowie deren Verflechtung in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr zu befassen und die praktischen Konsequenzen einer Zerschlagung dieses Systems detailliert vor Augen zu führen.

Anpassungsbedarf Trägerschaft für Grundsicherung

Unterschiede bestehen weiter hinsichtlich der Zuordnung zu den Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit sowie der Trägerschaft für Grundsicherung (Havelland – Agenturbezirk Neuruppin; Brandenburg a. d. Havel – Agenturbezirk Potsdam). Zudem ist der bisherige Landkreis Havelland (ca. 7.000 Bedarfsgemeinschaften/Familien) als Optionskommune zugelassener Träger der Leistungen nach dem SGB II, ebenso der Landkreis Potsdam-Mittelmark in seinem Gebiet (hier: Amt Beetzsee, ca. 500 Bedarfsgemeinschaften/Familien). Die kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. Havel (ca. 6.000 Bedarfsgemeinschaften/Familien) ist zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen (a.a.O. S. 255 Abs. 2).

In keinster Weise betrachtet wird im Entwurf die Kostenseite des Anpassungsbedarfs bei der Trägerschaft für Grundsicherung. Der Landkreis Havelland ist seit dem 01.01.2012 Optionskommune und durfte entsprechende Erfahrungen sammeln. Die Aufwendungen hierfür allein im administrativen Bereich wurden in Höhe eines sechsstelligen Betrages nicht erstattet.

- Im § 67 sind diese Aufwendungen **nicht in angemessener Höhe** berücksichtigt.

5. Hinweise zu Widersprüchlichkeiten/Mängeln in der Gesetzesbegründung in der Anlage 3

Zu: Vergleich des Ist-Zustandes der Reformbeteiligten (bisheriger Landkreis Havelland) – Gesetzesbegründung Anlage 3 Strukturdaten der reformbetroffenen Gebietskörperschaften S. 52 letzter Absatz

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weist für die Stadt Brandenburg a. d. Havel einen Personalbestand mit Stand 30.06.2015 von insgesamt 900 VZE aus. Demgegenüber beträgt die Vergleichszahl für den Landkreis Havelland 875 VZE.

Dieser Vergleich ist nicht aussagekräftig und beispielhaft zu hinterfragen. Denn es zeigt sich, wie personalstark die Verwaltung der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel ist.

Im Bereich Gesundheit/Gesundheitsdienst/Gesundheitsamt unterscheiden sich die beiden Kommunen erheblich. Brandenburg an der Havel hat im „Gesundheitsdienst“ **27,1** VZE entsprechend 4,2 VZE des Gesundheitsamtes je 10.000 Einwohner. Für den Landkreis Havelland lauten die Zahlen **39,7** VZE auf ca. 154.000 Einwohner, umgerechnet 2,74 VZE im Gesundheitsamt auf 10.000 Einwohner. Dies soll heißen, auf den Bereich Gesundheit entfallen für die Stadt Brandenburg a. d. Havel 50 Prozent mehr an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als im Landkreis Havelland.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der Stabsbereich Oberbürgermeisterin abzüglich Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt und Statistik und Wahlen mit insgesamt 27 VZE den Anschein einer nicht nachvollziehbaren Personalausweitung besitzt und zusätzlich in den Geschäftsbereichen Bürgermeister sowie 1. und 2. Beigeordneter weitere ca. 10 Stabstellen genannt sind. Was die Stadt Brandenburg a. d. Havel im Fachbereich I und einer zentralen Personalreserve mit 29,9 Stellen verbirgt, ist nicht nachvollziehbar.

Dies soll zeigen, wie schwierig ein unmittelbarer Personalvergleich ist.

Seite 53 unten

Zu korrigieren ist, dass der LK HVL **nicht** im BUGA-Zweckverband mitgearbeitet hat.

Der Gesetzesentwurf sät in seiner „**abschließenden Gesamtbetrachtung und im Abwägungsergebnis**“ selbst Zweifel an seinem Vorschlag zur Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel durch den Landkreis Havelland, wenn er insgesamt unter Einbeziehung der mittelfristigen Haushaltsdaten bis 2019 einschätzt, dass der Landkreis Potsdam-Mittelmark auch aufgrund seiner Größe finanziell besser gestellt sei als Havelland und somit über höhere Reserven verfüge und folglich eine Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel finanziell vermutlich besser auffangen könnte als der neu zu bildende Landkreis Havelland (a.a.O. S. 263 Abs. 4). Fehlerhaft ist aber dann die Schlussfolgerung im nachfolgenden Satz, beide Landkreise (Potsdam-Mittelmark und Havelland) seien aufgrund ihrer ausgeglichenen und soliden Haushaltswirtschaft gleichermaßen in der Lage, die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel finanziell zu verkraften.

Folgte man dieser Einschätzung, müssten allerdings Regelungen getroffen werden, die eine deutliche Entschlackung der - auch - kreislichen Aufgabenerledigung durch die Stadt Brandenburg a. d. Havel und einen Abbau des Personalüberhangs schon im Vorfeld der Kreisneugliederung ermöglichen und nicht – wie der gegenwärtige Gesetzesentwurf – Rechtsnachfolge, Vermögens- und Schuldenübergang, Haushaltswirtschaft, Personalüberleitung sowie die reformbegleitenden

Finanzhilfen zulasten des neu zu bildenden Landkreises Havelland ausfallen. Dies gilt es weiter unten auszuführen.

Vorschrift	Inhalt
§ 7 Abs. 2	Namen des neuen Landkreises Brandenburg-Havelland

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der nach Absatz 1 neu gebildete Landkreis nunmehr den Namen Brandenburg-Havelland führen soll. Geografisch prägend ist hier im Landkreis die Havel. Rückblickend auf die geschichtliche Entwicklung umfasst die Region Havelland ebenfalls die Havelstädte Potsdam, Brandenburg a. d. Havel sowie Havelberg. Aus den vorgenannten Gründen sollte der neue Kreis auch weiterhin Landkreis Havelland heißen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff des Havellandes bundesweit ein höherer Wiedererkennungswert des betreffenden Gebietes gegeben ist als mit dem Namen Brandenburg-Havelland. Mit dem Begriff „Brandenburg“ wird an erster Stelle das Land Brandenburg gedanklich verknüpft und nicht die Region des Havellandes. Zwar könnte der Name des Landkreises nach § 9 Abs. 1 Entwurf und § 125 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKVerf mit der Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages geändert werden. Allerdings verschiebt hier der Gesetzgeber ohne Not den mit Sicherheit entfachenden Streit über die Namensgebung auf die Kreisebene.

- **Die Fassung des § 5 Abs. 2 des Referentenentwurfs ist wiederherzustellen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 9 Abs. 2	Bestimmung des Kreissitzes durch Gesetz

Rathenow muss Kreisstadt bleiben

Der Landkreis Havelland setzt sich dafür ein, Rathenow als Kreissitz im neu zu bildenden Landkreis zu bestimmen. Neben dem Umstand, dass durch einen Umzug der Kernverwaltung nach Brandenburg a. d. Havel Aufwendungen (auch Investitionen) entstünden, die die vom Land unterstellten Synergieeffekte der Reform gefährdeten, hat die Stadt Rathenow sich gegenüber der ersten großen kreisangehörigen Stadt Falkensee im Landkreis durch seine zentralere Lage schon in der Vergangenheit behauptet. Sowohl Falkensee als auch Brandenburg a. d. Havel liegen in äußeren Winkeln des – neuen – Kreisgebiets.

Das Gesetz muss zügig verabschiedet werden

Dessen ungeachtet ist die Landesregierung hier im Zugzwang. Je später eine Entscheidung über den künftigen Kreissitz gefällt wird, desto unsicherer ist die Planungsgrundlage für die Verwaltung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Maßnahmen zur Informations- und Kommunikationstechnik einen langen Vorlauf benötigen. So dauert z. B. der Anschluss einer Liegenschaft an das Netzwerk der Kreisverwaltung aufgrund der umfangreichen Genehmigungsverfahren mindestens sechs Monate. **So äußerte sich Minister Schröter auf einer Fachtagung am 09.06.2017 in Potsdam dahingehend, den Gesetzesentwurf in einem Monat vorzulegen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 10 Abs. 1	Gesamtrechtsnachfolge

Bezüglich der Aufgaben nach dem SGB II (Grundsicherung) tritt der neu gebildete Landkreis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die jeweiligen Trägerstrukturen des aufgelösten Landkreises ein. Damit können innerhalb der Grenzen des neuen Landkreises unterschiedliche Trägerschaften bestehen. Der Bundesgesetzgeber schließt die Möglichkeit unterschiedlicher Trägerschaften innerhalb einer Gebietskörperschaft nicht aus. Sollte sich der Landkreis für eine einheitliche Trägerschaft entscheiden, wird angeregt, eine ausdrückliche Regelung zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 6a Abs. 7 Satz 1 SGB II zu einer möglichen Erweiterung der Zulassung nach § 6a Abs. 1 SGB II aufzunehmen. Die oberste Landesbehörde sollte keine weiteren zusätzlichen Bedingungen bei der Prüfung eines entsprechenden Antrags des Landkreises (§ 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB II) aufstellen können, sondern allein das Votum des Landkreises sollte maßgebend sein.

Vorschrift	Inhalt
§ 10 Abs. 3	<p>Aufnehmender LK ist Gesamtrechtsnachfolger des abgebenden LK hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • der auf die wechselnden Gemeinden und das Amt bezogenen Rechtsverhältnisse <p>PM und HVL können öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen schließen und für Übergangszeitraum Abweichendes regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht MIK bis 31.10.2018

Probleme beim Wechsel des Amtes Beetzee in den Landkreis Havelland

Die auf den neuen Landkreis zukommenden Probleme mit dem Wechsel des Amtes Beetzsee in den Landkreis Havelland am Tag vor der nächsten allgemeinen Kommunalwahl werden exemplarisch für den Bereich des Jugendamtes und den Aufgabenbereich Vermessungs- und Liegenschaftskataster dargestellt.

Jugendamt

Gem. § 10 Abs. 3 ist bei Wechsel einzelner **Gemeinden** der aufnehmende Landkreis Gesamtrechtsnachfolger des abgebenden Landkreises betreffend die auf das Amt und die Gemeinden bezogenen Rechtsverhältnisse. Es kann dazu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Landkreisen geschlossen werden.

Gem. § 17 Abs. 3 gilt das alte Recht des abgebenden Landkreises für das Amt/die Gemeinden Beetzsee fort, bis es durch das neue Kreisrecht des nach § 7 neu gebildeten Landkreises ersetzt wird. In dem Vertrag nach § 10 Abs. 3 Satz 2 kann für den Übergangszeitraum eine abweichende Regelung gefunden werden.

Diese Regelungen haben für den Jugendamtsbereich folgende Auswirkungen:

1. Bereich Hilfe zur Erziehung

Die Fallzuständigkeit in Einzelfällen dürfte auch gem. § 86 SGB VIII auf den neu gebildeten Landkreis Havelland übergehen.

Soweit Erziehungshilfeträger im Bereich des Amtes Beetzsee gelegen sind und Vereinbarungen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark geschlossen haben, ist fraglich, ob diese von der Gesamtrechtsnachfolgeregelung des § 10 Abs. 3 erfasst werden, da sich die Gesamtrechtsnachfolge nur auf die Rechtsverhältnisse erstreckt, die sich auf die Gemeinden beziehen. Hier sollte vorsorglich eine neue Vereinbarung mit dem Landkreis Havelland geschlossen werden.

Sofern Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Eheberatung) im Bereich des Amtes finanziert werden sollten, würden diese der Gesamtrechtsnachfolge unterfallen, soweit sie sich allein auf den Amtsbereich erstrecken; d. h. die Finanzierung dieser Angebote ist durch den neuen Landkreis sicherzustellen. Es gilt insoweit die Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, § 17 Abs. 3.

2. Bereich Kindertagesbetreuung

Potsdam-Mittelmark hat ein vom Landkreis Havelland stark abweichendes System der Kita-Finanzierung. Potsdam-Mittelmark zahlt weit höhere Zuschüsse. Kitas sind regelmäßig sozialraumbezogen tätig. Gem. §§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 3 würde der neue Landkreis Havelland entweder in die bereits erlassenen Zuwendungsbescheide eintreten oder entsprechend den Regularien des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die dort gelegenen Kitas und Tagespflegestellen entsprechende Zuwendungsbescheide erlassen müssen. Wie dies dann haushalterisch abgebildet wird, erschließt sich nicht aus den vorhandenen Vorschriften. Es würde zwar gem. § 17 Abs. 3 die Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gelten. Die Mittel würden jedoch dem neuen Landkreis nicht zur Verfügung stehen. **Im Amt Beetzsee werden allein 9 Kitas/Horte betrieben. Nach überschlägiger Schätzung kann hierfür unter Berücksichtigung der im Landkreis Havelland geltenden Regelung ein Betrag von ca. 1 Mio. EUR für 0,5 Jahre anfallen. Hinzu kommen sonstige Ausgaben für Jugendclubs, Familienzentrum u. ä. Dies belastet die in Abschnitt 10 des Gesetzesentwurfs bereit gestellten Mittel.**

3. Bereich offene Jugendarbeit/Frühe Hilfen

Es stellen sich die gleichen Fragen wie zu Ziff. 1 und 2.

4. Bereich UVG, Beistandschaft, Vormundschaften, Elterngeld

Auch hier geht es vorrangig darum, die übergewandten Fälle zu erfassen und entsprechende Personalkapazitäten überzuleiten.

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 1 Funktions- und Einzelrechtsnachfolge	Kreisaufgaben BRB gehen erst zum 01.01.2020 auf neuen LK über. LK dann Rechtsnachfolger. Bei Streitigkeiten: Verwaltungsgericht

Hohes zeitliches und rechtliches Risiko durch rechtsverbindliche Feststellung einer „Kreisaufgabe“ durch das Verwaltungsgericht

Diese Vorschrift regelt, dass Kreisaufgaben, für die bisher die kreisfreie Stadt zuständig war, zum 1.1.2020 auf den neu gebildeten Landkreis übergehen. In Streitigkeiten über die Einordnung als Kreisaufgabe ist unmittelbar der Weg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Diese Regelung birgt ein hohes Rechts- und Haushaltsrisiko in sich. Denn anders als in Abs. 2 definiert der Gesetzgeber nicht eindeutig, welche Kreisaufgaben konkret übergehen, weil er es nicht für notwendig erachtet. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird es mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel erhebliche Auseinandersetzungen darüber geben, was - ausgenommen Abs. 2 - überhaupt an den neuen Landkreis abgegeben werden kann. Wenn am 01.01.2020 noch nicht rechtsverbindlich feststeht, ob es sich um eine Kreisaufgabe handelt, könnte ggf. bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung eine örtlich unzuständige Behörde tätig sein. Zwar führt dies bei Verwaltungsakten nicht automatisch zu einer Nichtigkeit, trotzdem besteht hier die Gefahr, dass über diese Frage Rechtsstreitigkeiten mit Betroffenen entstehen, die einen Verfahrensablauf zeitlich beeinträchtigen könnten.

Gleiches gilt für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2020 für den neu gebildeten Landkreis. Ohne klare Definition der kreislichen Aufgaben wird auch eine klare haushalterische Trennung nicht möglich sein.

- **Zumindest in einer Anlage zum Gesetz sind die kreislichen Aufgaben zu definieren, sodass die Letztentscheidung eines Verwaltungsgerichts obsolet würde.**

Nach § 11 Abs. 1 geht die Aufgabenwahrnehmung des ÖPNV von der Stadt Brandenburg a. d. Havel auf den neuen Landkreis über. Hiervon betroffen ist auch der innerstädtische Verkehr der neuen großen kreisangehörigen Stadt, somit beispielsweise die kostspielige Betreuung einer Straßenbahn.

- **Im Abschnitt 10 sind hierfür gesonderte auskömmliche Finanzhilfen vorzusehen.**

Auswirkungen der Funktionsnachfolge auf die Jugendhilfe

Nachstehend wird aufgezeigt, wie sich die Trägerschaft für die Jugendhilfe aufgrund der Funktionsnachfolge einerseits oder einer Bestimmung der Stadt Brandenburg a. d. Havel zum örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 2 AGKJHG auswirken kann. Denn diese beiden Vorgänge können sich zeitlich überlappen mit der Folge, dass – soweit die Stadt örtlicher Träger der Jugendhilfe bleiben möchte – zunächst die Aufgaben und das Vermögen von der Stadt auf den Landkreis übertragen werden, um dann ein halbes oder ein Jahr später alles wieder auf die Stadt zurückzuübertragen. Besonders der Zeitraum ist knapp bemessen, wenn

- gemäß § 11 Abs. 3 Gesetzesentwurf bis zum 31.10.2018 ein Vertrag zu den Rechtsfolgen der Einkreisung für den Bereich des Jugendamtes ausgehandelt werden muss für den Fall, dass ein Antrag der Stadt auf Bestimmung zum örtlichen Träger nicht erfolgreich ist
- eine Entscheidung über die Bestimmung der Stadt zum örtlichen Träger der Jugendhilfe erst nach der Einkreisung erfolgen kann (also nach Juni 2019), weil dann erst die rechtlich entscheidungsfähigen Gremien zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

Landkreis wird örtlicher Träger der Jugendhilfe

Gem. § 12 wird die Stadt Brandenburg a. d. Havel durch gesetzliche Regelung zur großen kreisangehörigen Stadt i. S. d. § 1 Abs. 3 BbgKVerf.

Von Gesetzes wegen treten dann nachfolgende Folgen ein:

Für die Einkreisung von Städten sieht der Entwurf in § 11 die Funktionsnachfolge in Bezug auf die Kreisaufgaben vor. Insoweit soll der Landkreis auch Rechtsnachfolger sein. Dieser Übergang soll aber erst **zum 01.01.2020** stattfinden. **Ausgenommen vom Übergang** ist gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 5 die Zuständigkeit für das **Elterngeld**. Diese Zuständigkeit verbleibt bei der eingekreisten Stadt, es sei denn, die Stadt verzichtet auf diese Aufgabe. Den **Verzicht muss sie bis zum 30.06.2018** gegenüber

dem Landkreis erklären und dem Ministerium des Innern anzeigen. Das **bisherige Kreisrecht** gilt in den aufgelösten Landkreisen fort, bis es durch neues **Kreisrecht** ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, § 17 Abs. 1. Gleiches gilt für das Recht der eingekreisten Städte, soweit Kreisaufgaben betroffen sind, § 17 Abs. 2.

Beantragt nun die Stadt Brandenburg a. d. Havel nicht die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe, existieren die beiden Jugendämter in ihrer bisherigen Form und mit den **bisherigen Zuständigkeiten bis zum 31.12.2019** weiter. Die aufzulösenden Landkreise und die einzukreisende Stadt haben **bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus dem Aufgabenübergang** ergeben, zu schließen, (§ 11 Abs. 3). Es müssen also Regelungen getroffen werden, insbesondere über den Übergang von Vermögen, Schulden, Personal.

Die Regelung des Funktions- und Vermögensübergangs zum 01.01.2020, § 11, ist für den Bereich der Jugendhilfe zu unbestimmt. Insbesondere für den Bereich der Jugendarbeit, § 11 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, § 13, sowie der Kindertagesbetreuung gibt es viele Tätigkeitsfelder, die nicht klar als Kreisaufgabe abgegrenzt werden können:

- Wird eine Kita im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge, § 2 Abs. 2 BbgKVerf, bereitgestellt oder kommt der Landkreis mit dieser Kita seiner Verpflichtung zur Rechtsanspruchserfüllung aus §§ 24, 86 SGB VIII nach?
 - Wird ein Jugendclub im Rahmen der örtliche Daseinsvorsorge, § 2 Abs. 2 BbgKVerf, betrieben oder kommt der Landkreis seiner Aufgabe aus §§ 11, 86 SGB VIII nach?
 - Die gleiche Frage stellt sich in Bezug auf den Einsatz von Streetworkern oder Jugendkoordinatoren.
- **Hier ist eine Klarstellung im Gesetz für den Bereich der Jugendhilfe wünschenswert.**

Zwar ist in Streitigkeiten über die Einordnung einer Aufgabe der Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbar eröffnet, § 11 Abs. 1 S. 5. Aber die Überlastung der Gerichte und die Dauer von Rechtsstreitigkeiten sind bekannt. Letztlich läuft der neugegründete Landkreis Gefahr, dass mit der Aufgabe zusammenhängendes Vermögen und Schulden auf ihn übergehen, § 11 Abs. 4.

- **Ein entsprechender Hinweis sollte in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.**

Stadt Brandenburg a. d. Havel wird örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Gem. § 1 Abs. 2 AG KJHG kann das MBS im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres auf Antrag der großen kreisangehörigen Stadt und nach Anhörung des Landkreises diese durch Rechtsverordnung zum „örtlichen Träger der Jugendhilfe“ bestimmen. Die Große kreisangehörige Stadt wäre dann für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zuständig. Diese ergeben sich aus § 85 SGB VIII und umfassen insbesondere:

- Vorhalten und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 – 14 SGB VIII)
- Vorhalten und Finanzierung von Angeboten der Familienberatung (§§ 16 – 21 SGB VIII) einschließlich Unterhaltsbeistände und Amtsvormundschaft
- Vorhalten und Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung (Personal), §§ 22 – 25 SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Inobhutnahmen (§§ 27 bis 40, 42 SGB VIII)

- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- Jugendhilfeplanung

Ferner nimmt der Landkreis noch folgende Aufgaben als örtlicher Träger der Jugendhilfe wahr:

- Netzwerkkoordination Kinderschutz/Frühe Hilfen, da diese Aufgaben nach § 3 Abs. 3 KKG dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zugewiesen sind
- Durchführung des UnterhaltsvorschussG (UVG) gem. § 1 der VO zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung vom 12.07.2007

Für die Durchführung des UVG dürfte ferner § 1 Abs. 4 BbgKVerf gelten, Übergang von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheit auf Antrag der Kommune. Hier stellt sich die Frage, was lex specialis ist: § 1 Abs. 2 AG KJHG oder § 1 Abs. 4 KVerfBbg. Im Übrigen dürfte ein Antrag nach § 1 Abs. 4 BbgKVerf zukünftig nicht durch § 11 Abs. 2 dieses Entwurfs ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich kann die Stadt Brandenburg a. d. Havel den Antrag erst stellen, wenn sie Große kreisangehörige Stadt ist. Gem. Art. 5 wird dies am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahl der Fall sein, also voraussichtlich im **Mai/Juni 2019**. Gem. § 11 findet die **Funktions- und Rechtsnachfolge aber erst zum 01.01.2020** statt. Somit stünde etwa ein halbes Jahr zur Verfügung, innerhalb dessen die Stadt Brandenburg a. d. Havel auch zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt werden kann, ohne dass Vermögen, Sachmittel oder Verbindlichkeit zunächst auf den Kreis übertragen werden müssen, um sie dann nach der Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe wieder zurückzuübertragen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen der Einkreisung bereits bis zum **31.10.2018** geschlossen sein muss. Wünschenswert wäre, dass bis zu diesem Zeitpunkt feststeht, ob die Stadt Brandenburg a. d. Havel örtlicher Träger der Jugendhilfe wird oder nicht.

Der **Antrag auf Bestimmung** zum örtlichen Träger der Jugendhilfe ist **kein Geschäft der laufenden Verwaltung**. Gem. § 28 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung bzw. hier die Stadtverordnetenversammlung über die Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Verwaltung zu führen ist, und gem. Ziff. 14 ist diesem Gremium vorbehalten die Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Betreffend die Stadt Brandenburg a. d. Havel ist dies wohl unproblematisch. Die Stadt Brandenburg a. d. Havel erfährt durch das Neugliederungsgesetz keine Bestandsänderung, sie verliert gem. § 2 Abs. 2 lediglich ihre Kreisfreiheit, besteht ansonsten unverändert als juristische Person des öffentlichen Rechts fort.

Anders ist es jedoch in Bezug auf den Landkreis. Auch für den Landkreis stellt die Entscheidung über die Herausgabe eines Teils seines Jugendamtes kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Zwar wird der Landkreis in dem Verfahren nur angehört, allerdings stellt die Positionierung zu einer derart gewichtigen Organisationsentscheidung eine maßgebliche Voraussetzung für die vom Ministerium zu treffende Entscheidung dar. Somit ist der Kreistag zumindest gem. §§ 28 Abs. 1, 131 BbgKVerf einzubinden. Über die Angelegenheit kann jedoch nur der Kreistag des neu gebildeten Landkreises Havelland, in den die Stadt Brandenburg a. d. Havel bereits eingekreist ist, entscheiden. Dies kann erst nach der Kommunalwahl im Mai/Juni 2019, also nach Ablauf der Frist 31.10.2018 (Abschluss von Verträgen zu den Rechtsfolgen) geschehen.

Zwar kann das Fusionsgremium gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, dieser bedarf aber gem. § 15 Abs. 3 der Bestätigung des Kreistages des aufzulösenden Landkreises bzw. des Ministeriums. Führt dieses Verfahren letztendlich dazu, dass die Stadt nicht

zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt wird, tritt die Rechtsfolge des § 11 Abs. 4 ein: Rechte, Pflichten, Vermögen, Schulden gehen anteilig auf den Landkreis über.

- **Diese denkbare Konstellation wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht gesehen. § 11 Abs. 2 des Entwurfs schließt ein Vorgehen nach § 1 Abs. 4 BbgKVerf nicht aus.**
- **Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, zur Vermeidung von lähmenden Auseinandersetzungen über die Zuordnung von Kreisaufgaben die Möglichkeit einer Übertragung von Kreisaufgaben nach § 1 Abs. 4 BbgKVerf auf die eingekreisten Städte zu suspendieren.**

Finanzielle Folgen einer denkbaren Trägerschaft der Stadt Brandenburg a. d. Havel als örtlicher Träger der Jugendhilfe:

Weder aus den Kommentierungen noch aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich, wie die aus der Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe erwachsenen Aufgaben bei der Finanzierung berücksichtigt werden. Selbst die Regelung zum Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich in § 15 FAG sieht keinen Anspruch für Große kreisangehörige Städte als örtlichem Träger der Jugendhilfe vor.

Auch an anderer Stelle enthält das FAG keine Regelung, ob und wie der Fakt „Große kreisangehörige Stadt als örtlicher Träger der Jugendhilfe“ bei den Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen ist. Hier sind allein Einwohnerzahlen und die Steuerkraftmesszahl maßgeblich.

Auch sind weder das **VwVfG** – öffentlich-rechtlicher Vertrag – noch das **GKG** einschlägig. Für das VwVfG fehlt es an einem Verwaltungsverfahren, da vorliegend kommunalverfassungsrechtliche Angelegenheiten geregelt werden müssen. Das GKG wiederum setzt voraus, dass mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben übertragen werden. Vorliegend würden jedoch nicht mittels Vereinbarung Aufgaben übertragen werden, sondern die Aufgaben würden der Stadt aufgrund der Rechtsverordnung zuwachsen. **Ob die in Abschnitt 10 des Regierungsentwurfs geregelten reformbegleitenden Finanzhilfen hier einschlägig sind, darf bezweifelt werden.**

Es bestünde letztlich die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs über die – auch differenzierte - Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 KVerfBbg, da der Landkreis eine bestimmte Leistung für die Stadt Brandenburg a. d. Havel nicht mehr erbringen würde. Eine solche Lösung wäre auf Dauer streitbefangen, da immer die Angemessenheit der Reduzierung der Kreisumlage streitig sein könnte.

- **Im Ergebnis sollte § 15 FAG dahingehend geändert werden, dass auch den kreisangehörigen Städten, die örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, der Jugendhilfelastenausgleich zufließt.**

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 2	Regelung der dauerhaften Wahrnehmung von Kreisaufgaben durch BRB Hierauf Verzicht durch BRB möglich bis 30.06.2018 Verzicht unwiderruflich

Risiko der Abgabe defizitärer kreislicher Aufgaben der Stadt Brandenburg a. d. Havel an den neuen Landkreis

In dieser Vorschrift ist geregelt, welche Kreisaufgaben die einzukreisenden Städte auch nach dem 31.12.2019 weiterhin dauerhaft wahrnehmen, sofern sie nicht bis zum 30.06.2018 schriftlich auf deren Wahrnehmung verzichten. Sofern sie dies tun, hat der Landkreis keine rechtliche Möglichkeit, diesem Verzicht zu widersprechen. Für die zu übernehmenden Aufgaben trägt er dann die volle rechtliche und auch finanzielle Verantwortung. Damit besteht für die Stadt z. B. die Möglichkeit, stark defizitäre Aufgabenbereiche an den Landkreis abzugeben und sich so finanziell zu entlasten. Zwar sieht Artikel 1 § 11 Absatz 3 RE vor, dass Stadt und Landkreis bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-

rechtlichen Vertrag über die Rechtsfolgen, die sich aus dem Aufgabenübergang ergeben, abschließen sollen. Wird aber nach Artikel 1 § 11 Absatz 4 RE kein derartiger Vertrag abgeschlossen, gehen die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden, die zu den übergehenden Aufgaben gehören, entschädigungslos auf den Landkreis über. Dies stellt ein erhebliches Finanzrisiko für den Landkreis dar.

Kritik an der Aufgabenübertragung durch Gesetz **ohne** Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung

Zu Abs. 2 Nr. 2 (Personenbeförderung)

Gemäß § 1 Nr. 2 der Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung (PBefGZV) sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder Genehmigungsbehörden im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Sie sind zuständig für die Genehmigungen im Gelegenheitsverkehr mit PKW (Taxi- und Mietwagengenehmigungen), für die Zulassung von Ausnahmefällen, für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, § 4 Abs. 1 PBefGZV.

Weiterhin sind sie nach § 6 PBefGZV ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen über den Umfang der Betriebspflicht sowie zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

Nach § 12 des Gesetzesentwurfes zur Kreisneugliederung sollen die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt werden.

- Sofern also diese Aufgaben – wie beabsichtigt – auch zukünftig von der Stadt Brandenburg a. d. Havel wahrgenommen werden sollen, bedarf es zunächst einer Gesetzesänderung im Hinblick auf den Bereich des Personenbeförderungrechts, da die Aufzählung der Großen kreisangehörigen Städte abschließend ist.

Zu Abs. 2 Nr. Nr. 2 (ÖPNV)

In § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Mai 1993 ...“ ist auch die Zuständigkeit für Genehmigungen im ÖPNV enthalten.

- **Dies sollte bei Abgabe des ÖPNV auf Gelegenheitsverkehre beschränkt werden.**

Zu Abs. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsbehörde

Gemäß § 4 Abs. 3 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung (StVRZV) sind die Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder Straßenverkehrsbehörden und somit zuständig für die Umsetzung der Regelungen aus der StVO.

Nach § 12 des Gesetzesentwurfes zur Kreisneugliederung sollen die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt werden.

- Sofern also diese Aufgaben – wie beabsichtigt – auch zukünftig von der Stadt Brandenburg a. d. Havel wahrgenommen werden sollen, bedarf es zunächst einer Gesetzesänderung im Hinblick auf den Bereich des Straßenverkehrsrechts, da die Aufzählung der Großen kreisangehörigen Städte abschließend ist.

Damit würde der Landkreis Havelland in eine Lage versetzt werden, in der sich der Landkreis Potsdam-Mittelmark bereits seit vielen Jahren befindet. Dort sind - allerdings im Zusammenhang mit der Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Standarderprobungsgesetz - die Städte Kleinmachnow, Teltow und Werder (Havel) bereits Straßenverkehrsbehörden und somit zuständig für die Ausführung der StVO.

Bevor eine Aufgabenübertragung an die Stadt Brandenburg a. d. Havel erfolgt, sollten entsprechend der in § 4 Abs. 3 StAbwErprobG normierten Regelung im Rahmen der Evaluation die Auswirkungen auf denjenigen berücksichtigt werden, dessen Zuständigkeiten übertragen wurden.

Wenn aber die Aufgaben des Straßenverkehrsrechts – neben vielen anderen Aufgaben – bei der Stadt Brandenburg a. d. Havel verbleiben sollen, muss auch an dieser Stelle der mit der beabsichtigten Zusammenlegung verfolgte Sinn und Zweck in Zweifel gezogen werden.

Zu Abs. 2 Nr. 7 Aufgabenübertragung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz

Der Regierungsentwurf vom 14.06.2017 enthält gegenüber dem Referentenentwurf eine Änderung, die in der Synopse gegebenenfalls noch entsprechend auszuweisen ist.

Unter § 11 Absatz 2 Ziffer 7 wurde neu aufgenommen, dass die Schulträgerschaft für weiterführende allgemein bildende Schulen gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG auch über den 31. Dezember 2019 hinaus bei der einzukreisenden Stadt (Brandenburg) verbleiben kann/soll, es sei denn die Stadt Brandenburg a. d. Havel erklärt bis zum 30. Juni 2018 gegenüber dem aufzulösenden Landkreis (Havelland), aus dem mit der Stadt ein Landkreis gebildet werden soll, auf diese Aufgabe zu verzichten.

Eine Zustimmungspflicht oder ein Zustimmungsrecht des aufzulösenden Landkreises ist im Rahmen dieser Regelung nicht vorgesehen.

Nicht zu erkennen ist aus dieser Regelung, ob sich der Verzicht auf die generelle Schulträgerschaft für weiterführende allgemein bildende Schulen bezieht oder diese Erklärung auch für einzelne weiterführende allgemein bildende Schulen zulässig ist.

§ 100 Absatz 2 Satz 1 BbgSchulG regelt, dass Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Landkreise und kreisfreien Städte sind.

§ 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 regeln jedoch auch, dass Große kreisangehörige Städte gemäß § 1 Absatz 3 der Kommunalverfassung oder Mittlere kreisangehörige Städte gemäß § 141 Abs. 2 der Kommunalverfassung und andere Gemeinden und deren Zusammenschlüsse Träger von weiterführenden allgemein bildenden Schulen sein können.

Entsprechend dieser Regelung sind im Landkreis Havelland bekanntermaßen, abweichend vom Grundsatz, weiterführende allgemein bildende Schulen überwiegend in Trägerschaft der Städte und Gemeinden. Nur das Marie-Curie-Gymnasium und die Kooperationsschule Friesack befinden sich in kreislicher Trägerschaft.

Im Zusammenhang mit den Regelungen nach § 100 BbgSchulG wird den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in § 142 BbgSchulG die Möglichkeit eingeräumt, die bestehende Trägerschaft für weiterführende allgemein bildende Schulen mit dessen Zustimmung auf den Landkreis zu übertragen. Verweigert der Landkreis seine Zustimmung, wird er ab dem Zeitpunkt auch schulkostenpflichtig für alle Schüler mit Wohnsitz in der Trägergemeinde.

Von dieser Möglichkeit haben in den zurückliegenden Jahren die Stadt Friesack und die Stadt Nauen und diese gleich zweimal Gebrauch gemacht. Im Falle der Stadt Friesack übernahm der Landkreis die Kooperationsschule wegen der schwachen Finanzkraft der Stadt. Die Anträge der Stadt Nauen

wurden regelmäßig abgelehnt, das heißt die Zustimmung zur Trägerschaftsübernahme durch den Landkreis verweigert.

Mit der oben genannten Regelung soll also der Stadt Brandenburg a. d. Havel, bevor sie eine kreisangehörige Stadt wird, das einmalige und außerordentliche Recht eingeräumt werden, die Trägerschaft für ihre weiterführenden allgemein bildenden Schulen (alle oder einige) ohne dessen Zustimmung an den Landkreis zu übergeben.

Zum einen scheint dies eine Ungleichbehandlung zu den übrigen kreisangehörigen Gemeinden zu sein, da ihnen ein solches außerordentliches Recht im Rahmen der Kreisneugliederung nicht eingeräumt wird, was allerdings auch nicht einzufordern wäre.

Zum anderen ist der „Verzicht“ auf die Aufgabe unter § 11 Absatz 2 Ziffer 7, anders als bei allen anderen Aufgaben unter dieser Regelung, nicht endgültig. Wenn die Stadt Brandenburg a. d. Havel ihren Verzicht nicht bis zum 30.06.2018 erklärt, bleibt ihr anschließend immer noch die Möglichkeit nach § 142 BgbSchulG, die Übernahme beim Landkreis zu beantragen. Hier hat der Landkreis allerdings das schon erwähnte Recht, auch abzulehnen.

Die Aufnahme einer solchen Regelung ist mit schulrechtlichen Erwägungen nicht zu erklären. Da sowohl im Aufwand als auch im Rahmen der Investitionstätigkeit mit maßgeblichen Belastungen zu rechnen ist, kann allein das Erzeugen einer stimulierenden Wirkung bei den kreisfreien Städten für eine Offenheit gegenüber der Kreisneugliederung vermutet werden.

Diese Kosten sind bislang an keiner Stelle berücksichtigt worden.

Sicherheit und Ordnung

Zu Abs. 2 Nr. 8 (Überwachung des fließenden Verkehrs) und Begründung S. 292 ff.

Nach dem Referentenentwurf soll die Überwachung des fließenden Verkehrs bei der Stadt Brandenburg a. d. Havel verbleiben.

Gemäß § 47 III OBG i. V. m. § 2 I Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung – (VOWiZustV) und Nr. 1.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a OBG ist vordergründig die Kreisordnungsbehörde (neben der Polizei) für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständig.

- **Hier ergeben sich unklare Schnittstellenzuständigkeiten.**

Nach der bisherigen Rechtslage kann die örtliche Ordnungsbehörde einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes die Übernahme dieser Aufgabe beantragen. Voraussetzung für die Übertragung ist u. a. der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Kommune.

- **Es stellt sich mithin die Frage, warum der Stadt Brandenburg a. d. Havel hier per Gesetz eine Aufgabe übertragen werden soll, ohne dass diese - wie nach der bisherigen Rechtslage - zuvor die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung nachgewiesen hat.**

Im Zusammenhang mit dieser Problematik wird allerdings nicht verkannt, dass nach § 47 Abs. 3 OBG den örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder die Überwachung des fließenden Verkehrs übertragen worden ist.

Nach § 12 des Gesetzesentwurfes sollen die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu einer Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt werden.

Da die Aufzählung der Großen kreisangehörigen Städte im § 47 Abs. 3 OBG jedoch abschließend ist, bedarf es einer Gesetzesänderung, um der Stadt Brandenburg a. d. Havel die Aufgabe der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu übertragen

Zu Abs. 2 Nr. 9 (Ausländerangelegenheiten)

Die über den Zeitpunkt des 31. Dezember 2019 hinaus beabsichtigte Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens durch die dann eingekreiste Stadt Brandenburg a. d. Havel findet hier keine Zustimmung.

Durch die Bündelung der Aufgaben in den Strukturen nur einer kreislichen Ausländerbehörde kann deren Arbeit effektiver gestaltet werden, was dem mit der Kreisneugliederung u. a. verfolgten Ziel Rechnung tragen würde. Insbesondere könnte im Bereich der Aufenthaltsbeendigung organisatorisch zentraler agiert werden, was zur Reduzierung der mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verbundenen Kosten führen dürfte.

Zu Abs. 2 Nr. 10 (Namensänderungsangelegenheiten)

Auch wenn die Aufgabe der Namensänderungen – entgegen der hier geäußerten Bedenken – bereits auf die kreisangehörige Stadt Falkensee übertragen wurde und dort bereits seit einiger Zeit eigenständig wahrgenommen wird, sollte keine weitere Ausnahmeregelung in Bezug auf die grundsätzlich beim Landkreis bestehende Zuständigkeit geschaffen werden.

Vielmehr sollte im Vorfeld einer entsprechenden Regelung anhand der Stadt Falkensee eruiert werden, ob und inwieweit die Übertragung sich als sinnvoll erwiesen hat. Angesichts der geringen Fallzahlen und des gleichwohl in den Städten vorzuhaltenden Know-hows wird eine Effizienz angezweifelt.

- **Eine Bündelung dieser Aufgabe beim Landkreis erscheint vor diesem Hintergrund eher geboten.**

Zu Abs. 2 Nr. 11 und 12 (Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 19. September 1991 (GVBl. II/91, Nr. 33, S. 462), zuletzt geändert am 13. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 87), obliegt die Ahndung der unerlaubten Handwerksausübung, der Anordnung der Leitung eines Handwerksbetriebes durch einen anderen Handwerker zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes sowie deren Vollzug den Kreisordnungsbehörden sowie den örtlichen Ordnungsbehörden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 45.000 Einwohnern.

Gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung – SchwAGZV) vom 18. Juli 1995 (GVBl. II/95, Nr. 54, S. 520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 86), sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) die Kreisordnungsbehörden zuständig.

§ 1 Abs. 3 SchwAGZV schränkt diese Zuständigkeit dahingehend ein, dass die Aufgaben nach Abs. 2 (Ahndung der unerlaubten Handwerksausübung) den Großen kreisangehörigen Städten Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt als örtliche Ordnungsbehörden übertragen wurden.

- **Da nach § 12 des Gesetzesentwurfes zur Kreisneugliederung die eingekreisten Städte, so auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel, zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt werden**

sollen, bedarf es auch hier zunächst einer entsprechenden Gesetzesänderung, um die Aufgaben im Hinblick auf die unerlaubte Handwerksausübung der Stadt Brandenburg a. d. Havel zu übertragen.

Abgesehen von den vorstehenden Überlegungen hat die Praxis in der Vergangenheit gezeigt, dass eine effektive Schwarzarbeitsbekämpfung den Einsatz von hauptamtlichen und gut ausgestatteten Mitarbeitern erfordert. Der für eine effektive Aufgabenwahrnehmung notwendige Personal- und Zeitaufwand kann von den örtlichen Ordnungsbehörden nur schwer erbracht werden. In Folge einer sich ständig verschärfenden Wettbewerbssituation haben Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung weiter zugenommen. Die u. a. aus der Schwarzarbeit resultierenden negativen Auswirkungen für die Versicherungsgemeinschaft und die gesetzeskonform agierenden Gewerbetreibenden müssen konsequent bekämpft werden.

Nach hier vertretener Auffassung kann die „Schattenwirtschaft“ nur durch die vorgenommene Spezialisierung der Verfolgungsbehörden, hier der Landkreise, sowie durch Bündelung von Zuständigkeiten wirkungsvoll bekämpft werden.

Der dem Landkreis Havelland vorliegenden letzten statistischen Erhebung des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aus dem Jahre 2011 ist zu entnehmen, dass in der Stadt Brandenburg a. d. Havel **keine** Verfahren im Bereich der unerlaubten Handwerksausübung und Schwarzarbeit durchgeführt wurden. Der Landkreis Havelland ist in der unter Bezug genommenen Statistik hingegen im oberen Drittel der Bekämpfungsmaßnahmen wiederzufinden.

Nach dem Gesetzesentwurf und der entsprechenden Begründung steht hier zu befürchten, dass die Kreisneugliederung ohne Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, d. h. „vom Schreibtisch aus“, durchgeführt wird. Ob die dann privilegierte Stadt (hier: Brandenburg a. d. Havel) den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung gewachsen ist bzw. diese auch wahrnehmen will, wird nicht weiter betrachtet, ist mithin zweitrangig. Diese Auffassung findet sich in der Gesetzesbegründung (Seite 424) wieder, in der es heißt: „Es wäre vielmehr systemwidrig, der einzukreisenden Stadt die Wahrnehmung solcher kreislicher Aufgaben vorzuenthalten, die seit etwa 20 Jahren vereinzelt von Großen kreisangehörigen Städten mit deutlich geringeren Einwohnerzahlen wahrgenommen werden.“ Somit steht ein Qualitätsabfall zu befürchten! Der neu zu bildende Landkreis hat keinen Einfluss, weder auf den gesetzlichen Aufgabenübergang noch auf einen Verzicht der Stadt.

Vorschrift	Inhalt
§ 11 Abs. 4	Falls kein öffentlich-rechtlicher Vertrag: Rechte und Pflichten, Vermögen und Schulden der übergehenden Aufgaben gehen entschädigungslos 1. vollständig auf neuen LK, wenn Zuordnung einer einzelnen Aufgabe vollständig oder mehr als 50 % möglich ist 2. anteilig auf LK nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung falls Aufteilung nicht möglich = Einigung. Falls Einigung nicht möglich, kein Vermögensübergang; dann aber Vereinbarung über Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sowie Nutzung von Vermögensgegenständen

Trotz der Überarbeitung der Vorschrift bleibt es dabei, dass das Risiko einer Nichteinigung beim aufnehmenden Landkreis liegt und somit die Verhandlungschancen ungleich verteilt sind.

- § 11 ist daher grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, die Erfolgsaussichten auf eine einvernehmliche Regelung zwischen der einzukreisenden Stadt und dem neu gebildeten Landkreis zu verbessern. Hierfür sind entlastende Regelungen für den neu gebildeten Landkreis beim Scheitern eines Vertragsabschlusses zu schaffen, denn eine bloße Verpflichtung zur Übernahme von Vermögen und Schulden führt zur Bevorteilung der stark verschuldeten und kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. Havel.

Begründung:

Bei fehlender Einigung, und dies ist vermutlich zu erwarten, gehen die Rechte und Pflichten, das Vermögen, aber auch die Schulden entschädigungslos auf den neu gebildeten Kreis über, dem Landkreis wird keine Schutzklausel eingeräumt, während der eingekreisten Stadt die Möglichkeit der einvernehmlichen Regelung bzw. des Komplettübergangs bei Fehlen dieser Regelung eingeräumt wird, stark verschuldete Landkreise und/oder kreisfreie Städte werden extrem bevorteilt.

Der § 11 ist insgesamt rechtlich widersprüchlich. Ein Widerspruch wird einerseits in der Zuweisung der kreislichen Aufgabe gem. § 11 Abs. 2 an die einzukreisenden Städte gesehen, andererseits verschärfen die Regelungen die Risiken, keine Regelung bzw. Vereinbarung mit der einzukreisenden Stadt Brandenburg a. d. Havel zu erzielen und den neuen Landkreis aufgabenseitig und finanziell einseitig zu belasten. Auch hier sollten Regelungen des MIK vorgesehen werden.

Die in § 11 Abs. 4 eingefügte 50 %-Regelung ist für Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe nach wie vor nicht befriedigend. Denn es ist nicht zu differenzieren, mit welchem Anteil die Aufgaben dem Träger der Jugendhilfe oder der Kommune zuzuordnen sind. Eine solche Differenzierung nehmen auch die Gesetzgeber der brandenburgischen Kommunalverfassung, des Kita Gesetzes und des SGB VIII nicht vor. Erfolgte die Zuordnung nach der rechtlichen Verpflichtung, würde wegen der Verpflichtung des Landkreises zur Rechtsanspruchserfüllung (§§ 69 Abs. 3, 24 SGB VIII, § 12 Abs. 1 KitG) die Aufgabe vorrangig dem Landkreis zugeordnet werden müssen. Die Folge wäre, dass der Landkreis die Rechtsnachfolge betreffend einer Vielzahl städtischer Kitas anträte, soweit sich Stadt und Altkreis nicht einigen. Zum gleichen Ergebnis käme man, würde die Zuordnung nach der Verteilung der finanziellen Verantwortlichkeiten vorgenommen. Mit ca. 85 % trägt der Landkreis hier den größeren Anteil an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

- **Zu bevorzugen wäre in Bezug auf den Aufgabenbereich des Jugendamtes eine Regelung, wonach städtische Einrichtungen, die nicht zur Kernverwaltung gehören, auch nach der Kreisneubildung städtisch bleiben. Diese wäre auch sachgerechter, da Kitas und Jugendclubs in der Regel nicht von kreislichen Jugendämtern selbst betrieben werden.**

Vorschrift	Inhalt
§ 12 Große kreisangehörige Stadt	BRB wird große kreisangehörige Stadt

Diverse Rechtsvorschriften sind an diesen Status anzupassen:

- § 47 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- § 4 Abs. 3 Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung (StVRZV)
- § 1 Abs. 2 Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung (PBefGZV)
- § 1 Abs. 3 Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung (SchwAGZV)

Vorschrift	Inhalt
§ 13	Verweis auf § 7 Abs. 6 und 7 BbgKVerf, wonach Rechtshandlungen aus Anlass dieses Gesetzes frei von

öffentlichen Lasten sind

Diese neu eingefügte Vorschrift bezieht sich nur auf die Befreiung von öffentlichen Abgaben aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Danach wäre z. B. Grunderwerbssteuer von den von der Kreisneugliederung betroffenen Kommunen zu zahlen. Diese Kosten wären aber nach dem Konnexitätsprinzip vom Land zu übernehmen (siehe Abschnitt 10).

Vorschrift	Inhalt
§ 14 Abs. 1 Fusionsgremium	Einrichtung eines Fusionsgremiums <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau Verwaltung • Vorbereitung der Personalüberleitung • Vorläufige Bestimmung der Anzahl der in den neuen LK überzuleitenden Beschäftigten bis 31.03.2019

Festzuhalten ist, dass das Fusionsgremium nicht für die mit der Gesamtrechtsnachfolge des Landkreises Havelland gegenüber dem abgebenden Landkreis Potsdam-Mittelmark zusammenhängenden Aufgaben des Übergangs des Amtes Beetzsee zuständig ist. Es werden damit zwei völlig getrennte Prozesse geschaffen; zum einen der Wechsel des Amtes Beetzsee und zum anderen die Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel.

Die Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark müssen sich also unabhängig von dem Fusionsgremium über eine Vereinbarung verständigen.

Nach § 14 Abs. 1 hat das Fusionsgremium bis zum 31.03.2019 die Anzahl der Beschäftigten, die in den neuen Landkreis übergeleitet werden sollen, vorläufig zu bestimmen. Auch zu diesem Zeitpunkt kann es zwischen Landkreis und Stadt immer noch Abstimmungsbedarf geben, der Auswirkungen auf diese vorläufige Bestimmung hat.

Vorschrift	Inhalt
§ 14 Abs. 2 Fusionsgremium	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft Landrat und Stellvertreter • Oberbürgermeister und Stellvertreter • Bestimmung je eines weiteren Mitglieds durch Kreistag und Stadtverordnetenversammlung • In Fällen der alleinigen Zuständigkeit des Landrats (§ 15 Abs. 2) haben Mitglieder der Stadt nur beratende Stimme

Grundsätzlich ist die Sinnhaftigkeit der stimmberechtigten Mitgliedschaft von Vertretern einer einzukreisenden Stadt in einem Gremium, das den Aufbau der Verwaltung des **Landkreises** gestaltet, in Zweifel zu ziehen und abzulehnen. Es kann nicht Aufgabe eines Oberbürgermeisters/einer Oberbürgermeisterin **und des Stellvertreters** einer kreisfreien Stadt bzw. einer künftig kreisangehörigen Stadt sein, die Binnenorganisation eines Landkreises (§ 15 Abs. 1) mitzubestimmen. Derartige Implikationen in die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit von künftigen Landkreisen begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken. **Soweit in gewissen Angelegenheiten die städtischen Stimmen nur beratenden Charakter haben, betrifft dies zum einen nicht die Binnenorganisation des Landkreises, zum anderen werden die wesentlichen Abstimmungen nach diesem Gesetzesentwurf ohnehin in vertraglichen Regelungen erfolgen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 14 Abs. 3	Fusionsgremium tritt binnen eines Monats nach Gesetzesverkündung zusammen. <ul style="list-style-type: none"> • Einberufung 1. Sitzung durch

	<p>dienstältesten HVB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Sitzungen durch nach § 14 Abs. 3 Satz 3 gewählte Person <p>Falls nicht :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Anzeige durch LR und OB an MIK • Einberufung dann durch MIK <p>Auflösung Fusionsgremium zum Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahl</p>
--	---

Abwegig erscheint die Benennung der Mitglieder des Kreistags durch den Kreistag bereits vor Verkündung des Kreisneugliederungsgesetzes, also unter Zugrundelegung eines Gesetzesentwurfs. Nach Verkündung ist jedoch die angedachte Frist von einem Monat für die Berufung der Gremiumsmitglieder durch den Kreistag zu kurz bemessen.

Fraglich ist auch, ob die dem MIK eingeräumte Möglichkeit, bei Untätigkeit des Kreistags oder der SVV, ein Mitglied des Fusionsgremiums oder dessen Stellvertreter nach billigem Ermessen zu bestimmen, angesichts bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen wird.

Vorschrift	Inhalt
<p>§ 15 Abs. 1 bis 3</p> <p>Entscheidungen des Fusionsgremiums</p>	<p>Fusionsgremium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlagsrecht in allen Fragen der Bildung der Verwaltung (Abs. 1) 2. Vorschlag bedarf der Zustimmung des Landrats in allen Fällen der des neu zu bildenden LK (v.a. § 28 Abs. 2 Nr. 1, 5, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24 BbgKVerf) (Abs. 2) 3. Bei Vorschlagsrecht (nach Abs. 2): Bestätigung durch Beschlüsse des Kreistags und der SVV Vorsitzender/Stellv. muss dem KT den Vorschlag unverzüglich zuleiten. Bei Ablehnung durch KT: neuer Vorschlag möglich wenn zwischen Fusionsgremium, Kreistag und SVV keine Einigung binnen acht Wochen nach erstem Vorschlag, Entscheidung MIK nach billigem Ermessen

Havelland gehört zu den Landkreisen, die eine einzukreisende Stadt aufnehmen. Es tritt das Problem auf, dass die Stadtverordnetenversammlungen bei den Entscheidungsgegenständen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs nicht nur mitentscheiden, sondern im Zweifel auch „Zünglein an der Waage“ sein können (und werden).

- **Derartige Mitgestaltungsrechte einer Stadt bei allein in die Zuständigkeit des Kreistags nach §§ 131, 28 BbgKVerf fallenden Entscheidungen sind verfassungsrechtlich bedenklich und abzulehnen.**

- **Abgelehnt wird die letztendliche Entscheidungskompetenz des MIK, die somit weit über die Rechtsaufsicht hinausgeht und unzulässig Zweckmäßigkeitsentscheidungen beinhaltet.**

Vorschrift	Inhalt
§ 17 Abs. 1 Fortgeltung des Kreisrechts	Fortgeltung Kreisrecht Im bisherigen Gebiet des aufgelösten LK gilt bisheriges Kreisrecht, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird

Umgang mit öffentlich-rechtlichen Verträgen der einzukreisenden Stadt und anderen Landkreisen

Mit dem Entwurf ist nicht geklärt, wie mit derzeit bestehenden Verwaltungskooperationen umzugehen ist. Die Stadt Brandenburg a. d. Havel hat einen Vertrag mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Durchführung der Futtermittelkontrollen und zur Bearbeitung der Landwirtschaftsförderanträge.

Es ist nicht bekannt, welche Laufzeit die Verträge haben. Da die Durchführung der Futtermittelkontrollen und der Landwirtschaftsförderung nach der Einkreisung der Stadt Brandenburg a. d. Havel und auch für das Amt Beetzsee durch den Landkreis Havelland erfolgen muss, muss Planungssicherheit geschaffen werden.

Auf den Landkreis Havelland werden rund 70 Futtermittelkontrollen zusätzlich zukommen. Die Anzahl der Landwirtschaftsförderanträge ist nicht bekannt. In der Stadt Brandenburg a. d. Havel gibt es bislang jedoch keinen Mitarbeiter, der die Aufgaben durchgeführt hat.

- **Im Gesetzesentwurf sollte eine Regelung aufgenommen werden, der die einzukreisende Stadt verpflichtet, bestehende öffentlich-rechtliche Verträge mit weiteren Landkreisen zum Stichtag 01.01.2020 zu kündigen, da die neu zu gründenden Landkreise sonst evtl. die Aufgabenerfüllung an andere Landkreise bezahlen, obwohl sie diese selbst durchführen können und dafür zuständig sind.**

Vorschrift	Inhalt
§ 22 Abs. 1 Einzelpersonalmaßnahmen vor Personalüberleitung	LK HVL (alt): Ernennung von Beamten vor Inkrafttreten der Neubildung nur nach Herstellung Einvernehmen mit Stadt , Gilt auch bei Personalzuwachs von anderen Dienstherrn über den Zeitpunkt der Neubildung hinaus
§ 22 Abs. 2	LK HVL (alt): folgende Personalmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Neu- und Wiedereinstellung • Abordnung von anderem AG • Entfristung und Verlängerung befristeter Arbeitsverträge • Übertragung höherwertiger Tätigkeiten mit Ziel Höhergruppierung von Arbeitnehmern vor Inkrafttreten der Neubildung, soweit diese über den Zeitpunkt der Neubildung hinauswirken nur nach Herstellung des Einvernehmens mit der Stadt
§ 22 Abs. 3	Einvernehmen nach Abs. 1 und 2 aber nur, soweit kreisliche Aufgaben betroffen oder Stadt hat Verzicht erklärt
§ 22 Abs. 7	1. Bis zum Abschluss Personalüberleitungsvertrag - alternativ bis zum 30.09.2019 – Stellenbesetzungsmaßnahmen nur unter Berücksichtigung der städtischen Beschäftigten, die

	<p>ausschließlich oder teilweise kreisliche Aufgaben wahrgenommen haben.</p> <p>2. Nach einem Personalüberleitungsvertrag Stellenbesetzungen nur unter Berücksichtigung der laut Vertrag überzuleitenden Beschäftigten</p> <p>3. Ohne Vertrag nach dem 30.09.2019 Stellenbesetzungen nur nach Maßgabe § 24 Abs. 2</p>
--	---

Im Gegensatz zum Referentenentwurf ist jetzt gem. § 22 für die gesamten Personaleinzelmaßnahmen keine Genehmigung des MIK mehr einzuholen. Außerdem kann die Landkreisverwaltung weiterhin allein über die Einrichtung von Ausbildungsplätzen und die Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung entscheiden, wobei die Übernahme ohnehin tarifvertraglich geregelt ist.

Abs. 1 und 3 und 7 gefährden die Handlungsfähigkeit der Kreisverwaltung gerade auch im Fusionszeitraum

Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 1 berührt ist und die Stadt Brandenburg a. d. Havel den Verzicht auf die Aufgabenwahrnehmung erklärt hat, ist aber bei Personaleinzelmaßnahmen ein Einvernehmen mit der Stadt Brandenburg a. d. Havel erforderlich. Umgekehrt muss auch die Stadt Brandenburg a. d. Havel in diesen Fällen ein Einvernehmen mit dem Landkreis Havelland erzielen. Hierbei handelt es sich um kreisliche Aufgaben, für die bisher die Stadt Brandenburg a. d. Havel zuständig ist und die erst zum 01.01.2020 auf den Landkreis übergehen (§ 11 Abs. 1) oder um entsprechende Aufgaben, auf deren Wahrnehmung die Stadt verzichtet, was sie bis zum 30.06.2018 schriftlich zu erklären hat.

Nach § 11 Abs. 3 ist bis zum 31.10.2018 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Rechtsfolgen, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben, zu schließen. Ohne einen derartigen Vertrag gehen die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden gem. § 11 Abs. 4 entschädigungslos und vollständig auf den Landkreis über. Erforderlich dazu ist, dass die Zuordnung der einzelnen Aufgaben vollständig oder zu mehr als 50 % möglich ist oder nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung.

Dies setzt voraus, dass die Stadt Brandenburg der Landkreisverwaltung die Stellenbeschreibungen für diese Stellen zur Verfügung stellt, was bisher gesetzlich nicht geregelt ist und in § 25 Abs. 1 noch erfolgen sollte. Denn dies ist für den Landkreis zwingend erforderlich, um prüfen zu können, mit welchem prozentualen Anteil die jeweilige Person kreisliche Aufgaben wahrnimmt.

Sofern eine entsprechende Aufteilung nicht möglich ist, soll eine Einigung zwischen Landkreis und Stadt erzielt werden. Kommt auch diese nicht zustande, soll eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten getroffen werden.

Aus dem Gesetz geht nicht hervor, ob die Regelungen des § 22 zum Erzielen eines Einvernehmens bei Personaleinzelmaßnahmen bereits ab Erlass des Gesetzes anzuwenden sind oder erst dann, wenn tatsächlich feststeht, welche Aufgaben auf den Landkreis übergehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Brandenburg a. d. Havel eine Erklärungsfrist bis zum 30.06.2018 hat und eine eventuelle rechtliche Auseinandersetzung über personelle und finanzielle Folgen des Aufgabenübergangs nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Frage ist aber für die weitere Personalwirtschaft der Landkreisverwaltung von entscheidender Bedeutung.

Weiter ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Landkreisverwaltung in den nächsten Jahren altersbedingt diverse Sachgebiets- und Amtsleitungen verliert, die adäquat nicht durch zeitlich befristet Beschäftigte ersetzt werden können. Auch bedarf es - beispielsweise im Veterinärwesen und der Lebensmittelüberwachung - Spezialisten, die eine langjährige Ausbildung benötigen. In den

meisten Fällen sind ein Studium, eine postgraduale Ausbildung und einige Jahre Verwaltungserfahrung erforderlich. Hierfür ist eine ständige strategische Personalentwicklung von Nöten. Da auch die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten mit dem Ziel der Höhergruppierung **nur im Einvernehmen mit der Stadt** zugelassen wird, wären Personalentwicklungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung ebenfalls **eingeschränkt**. Bei bisher befristet Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass das Teilzeit- und Befristungsgesetz nach einer zweijährigen Vertragsdauer die Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen ohne Sachgrund nicht zulässt. Ob Arbeitsgerichte die Regelungen zur Kreisneubildung im Land Brandenburg als Sachgrund für den Abschluss weiterer Zeitverträge anerkennen würden, ist zumindest fraglich, da die wahrzunehmenden Aufgaben ja in der Regel Daueraufgaben sind.

Anscheinend geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass Neueinstellungen usw. in der Regel nicht erforderlich sind. Er verkennt dabei, dass in der Vergangenheit immer mehr Arbeitsverdichtungen erfolgten und Personalüberhänge in der Kreisverwaltung nicht mehr bestehen. So erfolgt auch die Bewilligung zusätzlicher Stellen nur auf der Grundlage des Ergebnisses von Arbeitsplatzüberprüfungen und Organisationsuntersuchungen. Die Erforderlichkeit der Nach- oder Neubesetzung von Stellen ist daher die Regel und nicht die Ausnahme.

Der Gesetzgeber geht bei § 22 Abs. 7 von der nicht haltbaren Begründung (a.a.O. S. 328 zu Abs. 7) aus, dass zum Zeitpunkt der Neubildung der Kanon der übergehenden Aufgaben bereits feststehe. Wegen der fehlenden gesetzlichen Definition der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 werden sich erhebliche Umsetzungsprobleme ergeben.

Im Hinblick auf § 22 Abs. 7 Nr. 3 fällt auf, dass die Berücksichtigung der städtischen Bediensteten ab dem 30.09.2019 keinen zeitlichen Endpunkt aufweist und somit eine „Ewigkeitsregelung“ enthält.

- **Eine Befristung ist daher notwendig.**

Vorschrift	Inhalt
<p style="text-align: center;">§ 23 Personalüberleitung aus den aufgelösten LK</p>	<p>Beamte treten kraft Gesetzes in den Dienst des aufnehmenden Landkreises. Bei Beamten auf Zeit wird § 59 Abs. 2 S. 2 bis zum Ablauf deren Amtszeit suspendiert; Überzählige Beamte auf Zeit (ohne ruhestandsfähige 5-jährige Dienstzeit) gelten als abgewählt und werden bis zum Ablauf der Amtszeit „versorgt“. Beamte auf Probe werden im neuen LK weiter verwendet und Beamte auf Widerruf können Vorbereitungsdienst beenden und Prüfungen ablegen. (Abs. 3) Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten gehen kraft Gesetzes auf den neuen LK über. Den AN aus dem aufgelösten Landkreis ist der gesetzl. Übergang, der Eintritt des LK in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit AG und die Wahrung der erworbenen Rechtsstellung <u>schriftlich</u> zu bestätigen. (Abs. 4) Vor Abschluss eines Tarifvertrages sind betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Kreisneugliederung für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen.</p>

Mit dem Ausscheiden der Beamten auf Zeit aufgrund der Neubildung von Landkreisen werden in erheblichem Umfang zusätzliche Versorgungslasten generiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht hierzu offenbar davon aus, dass diese Versorgungslasten vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg und damit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie getragen werden. Dieser Ansatz ist nicht akzeptabel. Denn die Ursache für den vorzeitigen Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand setzt das Land mit der Kreisneugliederung. Das Land ist daher auch in der Verantwortung, die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Nach § 23 Abs. 3 ist allen Beschäftigten der Landkreisverwaltung der Übergang in den neu gegründeten Landkreis mit ihren Rechten und Pflichten, deren Fortsetzung, der Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung usw. schriftlich zu bestätigen. Für rd. 1.000 Beschäftigte sind hier individuelle Schreiben zu fertigen, was einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet.

- **Da es sich hier um einen gesetzlichen Personalübergang handelt, sollte auf individuelle Schreiben verzichtet werden.**

Vorschrift	Inhalt
§ 24 Abs. 1 Personalüberleitung aus den eingekreisten Städten	Neu gebildeter LK HVL kann mit eingekreister Stadt BRB Personalüberleitungsvertrag bis 30.09.2019 schließen. <ul style="list-style-type: none"> • Auswahlentscheidung bezieht zwingend die Beschäftigten mit ein, die ganz oder teilweise auf den neu gebildeten Landkreis übergehende Aufgaben wahrgenommen haben. • Überleitung mit dem Tag des Aufgabenübergangs (01.01.2020) • Es können die übrigen Beschäftigten BRB's einbezogen werden, soweit sie Interesse bekunden (nach Abs. 4).

Nach § 24 Abs. 1 kann die Personalüberleitung aus der Stadt Brandenburg a. d. Havel mittels Personalüberleitungsvertrag geregelt werden. Dazu erfolgt eine dreiseitige Vereinbarung zwischen Landkreis, Stadt und dem betroffenen Beschäftigten. Kommt ein Überleitungsvertrag oder eine dreiseitige Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Personalüberleitung der Beschäftigten, die ausschließlich oder überwiegend kreisliche Aufgaben wahrnehmen, kraft Gesetz.

- **Es stellt sich daher die Frage, warum überhaupt eine dreiseitige Vereinbarung erzielt werden soll, zumal diese mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist.**

Ein Scheitern eines Personalüberleitungsvertrages wird angesichts der Risiken der gesetzlichen Personalüberleitung ausschließlich dem aufnehmenden Landkreis angelastet. Denn der Landkreis hat im Falle des Scheiterns alle städtischen Beschäftigten, die ausschließlich oder überwiegend die übergehenden kreislichen Aufgaben in der Stadt wahrgenommen haben, zu übernehmen. Diese Übernahmeverpflichtung gilt unabhängig vom tatsächlichen Übernahmebedarf des Landkreises für die wahrgenommenen Aufgaben und unter Beachtung der bisherigen - gegebenenfalls auch höheren - Eingruppierung der Beschäftigten in der Stadt.

Bei der Personalauswahl sind neben dem Umfang der Aufgabenwahrnehmung gem. § 24 Abs. 4 bestimmte Sozialkriterien zu berücksichtigen, wobei diese Regelung keine Gewichtung der Sozialkriterien enthält. Dies wird zu Schwierigkeiten bei der Personalauswahl führen. Die betroffenen Personen sind anzuhören, wobei aus § 24 Abs. 5 nicht hervorgeht, ob die Stadt oder der Landkreis die Anhörung vornehmen soll.

Sollte die Personalauswahl und die Anhörung durch die Stadt erfolgen, hätte der Landkreis überhaupt keine Möglichkeit, Einfluss auf die Personalauswahl zu nehmen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß § 24 Abs. 7 Satz 2 auch § 23 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet. Danach sind betriebsbedingte Kündigungen, die in Zusammenhang mit der Kreisneugliederung stehen, für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Je nachdem, wie die Stellenbemessung der Stadt Brandenburg a. d. Havel erfolgt und welche Stellen in die Landkreisverwaltung übergeleitet werden, kann dies zu einer deutlichen Erhöhung der Personalkosten führen. Optimal wäre es, wenn es eine gesetzliche Regelung geben würde, nach der sich die Personalüberleitung nach den Fallzahlenschlüsseln sowie der Stellenbemessung des aufnehmenden Landkreises richtet und nicht nach dem jeweiligen Stellenbestand der Stadt Brandenburg a. d. Havel. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ist die Stellenbewertung in der Stadt Brandenburg a. d. Havel, die ebenfalls von der Stellenbewertung in der Landkreisverwaltung abweichen kann.

Dies erhöht das finanzielle Risiko der Landkreisverwaltung, zumal die Regelung zum Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen für einen Zeitraum von drei Jahren auch für betriebsbedingte Änderungskündigungen hinsichtlich der Eingruppierung gelten dürfte.

- **Die Vorschriften zur gesetzlichen Personalüberleitung sind dahingehend zu ändern, dass die städtischen Bediensteten nicht automatisch übergeleitet werden, sondern der Landkreis die von ihm benötigten Stellen ausschreibt und die städtischen Bediensteten hierbei prioritär zu berücksichtigen sind.**

Vorschrift	Inhalt
§ 25 Abs. 1 Datenübermittlung zur Vorbereitung der Personalüberleitung	Zur Vorbereitung der künftigen Personalstruktur können Alt- LK und BRB in Fällen §§ 23, 24 ohne Einwilligung der Beschäftigten diverse Daten – soweit zur Überleitung erforderlich – kommunizieren. Auf Verlangen eines Altkreises sind diese Daten zu übermitteln

Ergänzend zu den hier aufgeführten Daten ist es erforderlich, dass dem aufnehmenden Landkreis die Stellenbeschreibungen der ausschließlich oder teilweise kreislichen Aufgaben ausführenden städtischen Beschäftigten von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

- **Der § 25 muss daher entsprechend erweitert werden.**

Vorschrift	Inhalt
§ 27 Personalvertretungsrechtliche Vorschriften	Personalvertretungsrechte bleiben unberührt.

Lt. § 27 bleiben die Rechte der Personalvertretungen gemäß dem LPersVG unberührt. Dies steht im Widerspruch dazu, dass der Personalvertretung genau wie der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bei den Personalmaßnahmen gem. § 23 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Angesichts der Entfernung zwischen der Stadt Brandenburg a. d. Havel und z. B. der Stadt Rathenow wären Umsetzungen mit Dienortwechsel gemäß LPersVG mitbestimmungspflichtig. Dies könnte die Personalmaßnahmen erheblich verzögern.

Es muss daher klargestellt werden, wie § 27 zu verstehen ist, zumal die Personalüberleitung kraft Gesetz erfolgt.

Vorschrift	Inhalt
§ 29 Dienstvereinbarungen	DV (alt) sollen bis zum Abschluss neuer DV, längstens 2 Jahre fortgelten.

Nach § 29 gelten für Beschäftigte des Landkreises bestehende Dienstvereinbarungen längstens zwei Jahre nach der Kreisneubildung fort. Dagegen sollen für auf den Landkreis übergehende Beschäftigte die Dienstvereinbarungen der Stadt für längstens zwei Jahre weitergelten. Dies ist weder akzeptabel noch praktikabel, da dann gleichartige Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden würden. Als Beispiel sei hier die Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit genannt. In der dafür eingesetzten Software können überhaupt nicht unterschiedliche Verfahrensweisen für gleichartige Sachverhalte (z. B. Gleitzeitrahmen usw.) hinterlegt werden.

Auch die Zwei-Jahres-Regel ist nicht praktikabel. Viele Dienstvereinbarungen enthalten eine Klausel, wonach die Dienstvereinbarung so lange nachwirkt, bis eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen ist. Können sich aber Arbeitgeberseite und Personalvertretung nicht auf den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung einigen, bleibt die bisherige Dienstvereinbarung gültig.

- **Der § 29 muss dahingehend geändert werden, dass auch für die „ehemaligen“ Beschäftigten der Stadt sämtliche Regelungen der Landkreisverwaltung uneingeschränkt gelten.**

Vorschrift	Inhalt
§ 33 ff Haushaltswirtschaft	HH-Satzung Altkreis gilt für das ganze Jahr 2019 (Neubildung) o d e r ab Neubildung Teilhaushaltssatzung Neukreis

Beide Konstruktionen sind zu verwerfen.

Mit dem Buchungs- und Kassensystem der Altkreise ist angesichts des gesamten Umstellungsaufwands ein erheblicher Eingriff in die Arbeitsfähigkeit des neuen Landkreises verbunden.

Für eine Teilhaushaltssatzung fehlt für das restliche Jahr ab der Kommunalwahl die nötige Vorbereitungs- und Planungszeit. So hat bezüglich des Übergangs der kreislichen Aufgaben von den eingekreisten Städten der Gesetzgeber selbst den 01.01.2020 normiert. Die Arbeiten am Haushalt incl. Aufstellung der Jahresrechnung sind nicht minder aufwändig.

- **Der Reformfahrplan ist insgesamt auf den 01.01.2020 umzustellen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 35 Jahresabschluss	Soweit ein Teilhaushalt für das Restjahr 2019 aufgestellt wird, ist auf den Tag vor der allgemeinen Kommunalwahl ein Jahresabschluss aufzustellen.

Keine Fusion ohne geprüften Jahresabschluss

Grundsätzliche Bedingung für die Umsetzung der Kreisgebietsreform muss das Bestehen eines geprüften Jahresabschlusses 2017 bei den beteiligten Gebietskörperschaften sein. Auch sollte der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreisneugliederung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegen (Havelland, Stadt Brandenburg a. d. Havel, Amt Beetzsee). Während der Altkreis Havelland dies erfüllen wird, ist zu befürchten, dass die kreisfreie

Stadt hier Schwächen aufweisen wird, die die haushaltswirtschaftliche Zusammenführung der kreislichen Aufgaben deutlich erschweren, **wenn nicht gar unmöglich machen.**

- **Um eine entsprechende Vorschrift ist der Abschnitt 5 zu ergänzen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 36 Gesamtabschluss	Kein Gesamtabchluss für das Jahr 2019 erforderlich, erster Gesamtabchluss 2021 (Art. 3 Nr. 3c)

An dem pflichtigen Erfordernis zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen sollte wegen ihrer geringen Aussagekraft ganz verzichtet werden, wie dies der kommunale Raum seit langem fordert.

Vorschrift	Inhalt
§ 37 Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden	Übergang Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden ergebnisneutral. Aufzuführen im Anhang zum Jahresabschluss. Hierzu gehören auch alle nicht bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden. Übergang der Bilanzpositionen zu Wertansätzen aus JA des Haushaltsjahres, in dem Neubildung erfolgt Wertberichtigungen und Bilanzpositionen und Vereinheitlichung der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze können letztmalig im JA 2022 erfolgen, Dok. im Anhang

Mit Blick auf die Rechtsnachfolge gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, 3 sowie 4 des Gesetzesentwurfs sollten in § 37 (ebenso in § 42) nicht nur die mit der Rechtsnachfolge verbundenen bilanziellen Folgewirkungen für die Kommunalbilanz geregelt, sondern auch gesetzlich bestimmt bzw. klargestellt werden, dass von den Behörden und Gerichten des Landes Brandenburg für ihre sich gegebenenfalls aus der Durchführung des vorliegenden Gesetzes ergebenden Verfahrenshandlungen **keine Gebühren oder Auslagen** erhoben werden. Vorbildgebend für eine solche Regelung ist der zur Kreisgebietsreform 1993 normierte § 24 KNGBbg. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die Erhebung entsprechender Kosten beispielsweise für die Grundbuchberichtigung oder die Beurkundung gesellschaftsvertraglicher Änderungen bei Kommunalunternehmen insbesondere Mittel der Transformationspauschale gemäß § 66 des Entwurfs aufzehrt.

Vorschrift	Inhalt
§ 39 Hebesätze	In TeilHH-Satzungen können unterschiedliche Hebesätze der KU für die Gebiete der aufgelösten LK festgesetzt werden. Keine Kreisumlage für Brandenburg in 2019.

Nach § 33 Abs. 1 des Entwurfs gelten alte Haushaltssatzungen der beteiligten Gebietskörperschaften fort, was angesichts der allgemeinen Kommunalwahl im Mai/Juni 2019 - nach dem 30.06. ist eine Kreisumlageerhöhung ohnehin nicht mehr möglich - die Regel sein dürfte. Somit werden auch unterschiedliche Hebesätze im Havelland und im Amt Beetzsee gelten.

- Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 dürfte wenig praktische Bedeutung haben, zumal für die einzukreisende Stadt die Erhebung einer Kreisumlage nach § 39 Abs. 2 des Entwurfs in 2019 kategorisch ausgeschlossen wird.

Vorschrift	Inhalt
§ 41 Wohlverhalten	Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen oder langfristigen finanziellen Folgen nur nach Herstellen des Einvernehmens mit der Stadt zulässig. Dies gilt nicht für Maßnahmen ab 100.000 € oder einer Laufzeit der Verpflichtung von mindestens fünf Jahren. - Ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen Falls kein Einvernehmen, kann MIK Ausnahmen zulassen.

Mit Blick auf Investitionsvorhaben, für die am Kreditmarkt gegenwärtig vergleichsweise günstige Konditionen verfügbar sind, ergibt sich für den **betroffenen** Zeitraum gegebenenfalls ein nachhaltiges Gestaltungshemmnis. Erschwerend wirken die unbestimmten Rechtsbegriffe (*erhebliche finanzielle Verpflichtungen – langfristige finanzielle Folgen*), die Interpretationsspielräume und damit spiegelbildlich Rechtsunsicherheiten generieren.

Vorschrift	Inhalt
§ 42 Übergang von Rechten und Pflichten sowie Vermögen und Schulden	Rechte und Pflichten, Vermögen und Schulden sowie Geschäftsanteile städtischer Gesellschaften gehen <u>ergebnisneutral</u> über. § 37 gilt entsprechend.

Die gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung enthält erhebliches Streitpotenzial

Unabhängig davon, dass die tatsächliche bilanzielle und haushaltsmäßige Umsetzung der Übertragung der Aufgaben und damit des Vermögens und der Schulden sehr aufwändig sein dürfte, ergibt sich aus den Regelungen ein erhebliches Auseinandersetzungspotenzial, beispielsweise in der Zuordnung von Krediten zu bestimmten Investitionsmaßnahmen.

Allein aus der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung in 2014/2015 von HAVELBUS, deren Gesellschafter die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland waren, sind die hohen Beratungskosten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) noch bestens bekannt. Das durch diese Vorschrift entstehende Auseinandersetzungspotenzial wird ungleich mehr Aufwendungen verursachen.

Vorschrift	Inhalt
§ 43 Abs. 2 Jahresabschluss und Buchungsvorschriften	§ 38 gilt entsprechend für die Buchungsvorschriften.

Schwierigkeiten bei der Bestimmung des kreislichen Aufgabenanteils am Fehlbetrag der Stadt

Nach dieser Vorschrift sollen der Bestand der Überschussrücklage, der nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und die Fehlbeträge aus Vorjahren rechnerisch zusammengeführt werden. Sofern nach dieser Verrechnung Fehlbeträge entstehen, dürfen diese einmalig bis maximal zur Höhe des Basisreiner Vermögens verrechnet werden.

Hier ist es schwer vorstellbar, wie nachgewiesen werden kann, aus welchem Aufgabenspektrum der aufgelaufene Fehlbetrag im Ergebnishaushalt der Stadt Brandenburg a. d. Havel in Höhe von 60 Mio. € (**Anlage 1 S. 100 1. Abs.** der Gesetzesbegründung) entstanden ist. Denn die Behauptung, der

Fehlbetrag resultiere nur aus der städtischen Aufgabenerfüllung, ist nicht – insbesondere nicht ohne geprüften Jahresabschluss – belegbar.

Vorschrift	Inhalt
§48 Abs. 1 Übergang von Geschäftsanteilen städtischer Gesellschaften	Über den Übergang von Geschäftsanteilen aus ÖPNV und Abfall schließen alter LK und BRB bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungspflicht MIK • Bekanntmachung in LK und BRB Bekanntmachung nach satzungsrechtl. Vorschriften Nicht geregelt: Krankenhausversorgung

Kreisneugliederung führt zu erheblichen Problemen bei der künftigen Abfallentsorgung

Die **Abfallentsorgung** wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern organisiert. Dazu sind in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedliche Strukturen geschaffen und Verträge geschlossen worden. Die Abfallentsorgung hat sich in den jeweiligen Gebieten etabliert und die Bevölkerung mit den Regelungen arrangiert. Ein Umbau für alle oder auch nur einige Bevölkerungsbereiche des neu zu bildenden Landkreises wird zu Unverständnis und Unmut führen. Bei einer Gleichstellung der an die Abfallentsorgung anzuschließenden Bevölkerung werden sich neue Gebührentatbestände aufbauen, andere wegfallen und für einige Einwohner wird es den Anschein haben, schlechter gestellt zu sein als vor der Kreisneubildung. Es gilt zu prüfen, wie Verträge mit Entsorgungspartnern – die über 2020 hinaus gelten – zu behandeln sind, welche Anlagen von den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nur bewirtschaftet werden oder sich in dessen Besitz befinden, welche Leistungen in den jeweiligen Abfallgebühren enthalten und kalkuliert sind und durch wie viele Mitarbeiter die jeweiligen Aufgaben bearbeitet werden. Gemäß § 48 Abs. 1 sollen die einzukreisenden Städte und Landkreise bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen. Für die Abfallentsorgung kommt als Besonderheit hinzu, dass ein Amt aus einem zweiten Landkreis dem Landkreis Havelland angegliedert werden soll, in dem die Entsorgung durch einen weiteren Partner organisiert wird.

Vorschrift	Inhalt
§ 48 Abs. 2	Wenn <ul style="list-style-type: none"> • kein fristgemäßer Vertrag, • keine hinreichenden Regelungen oder • teilweise nicht genehmigungsfähig, so findet Vermögensübergang nicht statt. In diesem Fall: Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sowie Nutzung von Vermögensgegenständen

Anmerkung: Hinsichtlich der Übernahme des ÖPNV und der Abfallentsorgung für das Amt Beetzsee bestehen keine Verpflichtungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Abgabe der entsprechenden Konzessionen und des entsprechenden Eigentums. Hier fehlt eine Regelung.

Nicht geregelt: Krankenhausversorgung

Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist elementarer Bestandteil der kommunalen Daseinsfürsorge.

Gemäß § 1 Brandenburgisches Krankenhausentwicklungsgesetz (BbgKHEG) obliegt diese Aufgabe dem Land, den Landkreisen und den kreisfreien Städten und wird in Vollzug der Kreisneugliederung auf den neu gebildeten Landkreis übergehen. Um dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag nachkommen zu können, muss dem neu gebildeten Landkreis ein frühzeitiges Mitwirkungsrecht an der Ausgestaltung der Krankenhausversorgung im künftigen Kreisgebiet eingeräumt werden. In Anlehnung an die Regelungen zu den Tätigkeitsbereichen Öffentlicher Personennahverkehr und Abfall soll durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen die Ausgestaltung von Informationspflichten, Mitwirkungsrechten und Regelungen bei Veräußerung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen vorgenommen werden. §§ 48 Absatz 3, 4 und 49 Absatz 2, 3 betreffen die Fälle, in denen sowohl die nach § 2 Absatz 2 einzukreisende Stadt als auch der nach § 1 Absatz 3 aufzulösende Landkreis im Bereich der Krankenhausversorgung tätig sind. Voraussetzung für die Anwendung der §§ 48 Absatz 3, 4 und 49 Absatz 2, 3 ist, dass es sich um kommunale Krankenhausträgersgesellschaften handelt.

- Somit ergeht folgender Änderungsvorschlag:

§ 48 – Übergang von Geschäftsanteilen städtischer Gesellschaften wird um Absatz 3 bis 5 ergänzt:

(3) Im Tätigkeitsbereich der Krankenhausversorgung schließen die nach § 2 Absatz 2 einzukreisende Stadt und der nach § 1 Absatz 3 aufzulösende Landkreis, aus denen ein Landkreis nach §§ 4, 5 oder § 7 neu gebildet wird, bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Ausgestaltung der künftigen Krankenhausversorgungsstruktur. In dem Vertrag sind frühzeitige wechselseitige Informationspflichten und wechselseitige Mitwirkungsrechte in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften zu vereinbaren. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dem Ministerium des Innern und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und in der nach § 2 Absatz 2 einzukreisenden Stadt und dem nach § 1 Absatz 3 aufzulösenden Landkreis bekannt zu machen. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande, trifft das Ministerium des Innern und für Kommunales ~~und für Kommunales~~ nach Anhörung der nach § 2 Absatz 2 einzukreisenden Stadt und des nach § 1 Absatz 3 aufzulösenden Landkreises, aus denen ein Landkreis nach den §§ 4, 5 oder § 7 neu gebildet wird, die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist durch Verwaltungsakt.

(5) Eine Veräußerung von Gesellschafteranteilen des städtischen Krankenhausunternehmens an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Kreistages. § 49 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Vorschrift	Inhalt
§ 49 Unternehmensfusion	Der neue LK soll Unternehmen des alten LK und BRB mit gleicher Ausrichtung und vergleichbarer <u>Aufgabenstellung</u> zusammenlegen. Über Fusion entscheidet neuer LK in 1. Wahlperiode mit 2/3 Mehrheit, danach mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nicht geregelt: Krankenhausversorgung

- Es ergeht folgender Änderungsvorschlag unter Bezugnahme auf die Begründung zu § 48 (s. o.)

§ 49 – Unternehmensfusionen wird um Absatz 2 bis 4 ergänzt:

(2) Im Bereich der Unternehmensfusionen im Tätigkeitsbereich Krankenhausversorgung schließen die nach § 2 Absatz 2 einzukreisende Stadt und der nach § 1 Absatz 3 aufzulösende Landkreis, aus dem ein Landkreis nach §§ 3 bis 7 oder § 8 neu gebildet wird, bis zum 31.10.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Ausgestaltung der künftigen Krankenhausversorgungsstruktur. In dem Vertrag sind frühzeitige wechselseitige Informationspflichten und wechselseitige Mitwirkungsrechte in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften zu vereinbaren. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dem Ministerium des Innern und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und in der nach § 2 Absatz 2 einzukreisenden Stadt und dem nach § 1 Absatz 3 aufzulösenden Landkreis bekannt zu machen. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande, trifft das Ministerium des Innern und für Kommunales nach Anhörung der nach § 2 Absatz 2 einzukreisenden Stadt und des nach § 1 Absatz 3 aufzulösenden Landkreises, aus denen ein Landkreis nach den §§ 3 bis 7 oder § 8 neu gebildet wird, die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist durch Verwaltungsakt.

(4) Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen des städtischen Krankenhausunternehmens an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Kreistags gemäß Abs. 1 Satz 2.

Vorschrift	Inhalt
§ 59 Vorübergehende Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistags durch den Kreisausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Wahlperiode im Altkreis endet mit Ablauf des Tages vor der nächsten Kommunalwahl. Bis zur ersten Sitzung des KT oder Hauptausschusses im Neukreis entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Landrat im Einvernehmen mit dem KT-Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden der SVV der eingekreisten Stadt.

Die Einbeziehung des Vorsitzenden der SVV ist nicht geboten. Zu bedenken ist, dass in dem Zeitraum (Tag der Kommunalwahl bis erste Sitzung) die Einkreisung bereits vollzogen ist und die Stadt (BRB) dann nur noch eine Große kreisangehörige Stadt ist. Der Stadt würden Mitgestaltungsrechte eingeräumt, die ihr rechtssystematisch nicht zustehen.

- Die Einbeziehung des/der Vorsitzenden der SVV der eingekreisten Stadt ist zu streichen.**

Vorschrift	Inhalt
§ 60 Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben der Landrätin oder des Landrats	<p>Vom Tag der allgemeinen Kommunalwahl bis Annahme der Wahl durch neu gewählte/n Landrat/Landrätin</p> <ul style="list-style-type: none"> Dienstälteste/r Landrat/Landrätin Ansonsten dienstälteste/r allgemeine/r Stellvertreter/in Danach dienstälteste/r Beigeordnete/r

Sofern keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten in den Dienst des neuen Landkreises eingetreten sind, lässt § 60 die allgemeine Befugnis nach § 117 BbgKVerf (Bestellung eines Beauftragten durch MIK als oberster Kommunalaufsicht) zu (a.a.O. S. 362 1. Abs. am Ende).

- **Dies ablehnend wird es für notwendig erachtet, durch eine entsprechende Anpassung der §§ 18 ff bzw. des Amtszeitenregelungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass eine Verlängerung der Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Landrätin oder des neu gewählten Landrats erfolgt.**

Vorschrift	Inhalt
§ 62 Abs. 1 Auswirkungen der Landkreisneugliederung auf die Sparkassen	Trägerschaft oder Mitgliedschaft Altkreis für Sparkasse geht auf den neuen LK über. Satz 2: Mitgliedschaft von BRB bleibt unberührt.

- **§ 54 Abs. 1 Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

Danach bleibt die Trägerschaft einer vormals kreisfreien und künftig kreisangehörigen Stadt unberührt. Das Brandenburgische Sparkassengesetz beschränkt mit seiner Regelung in § 1 Abs. 1 BbgSpG die Trägerschaft von Sparkassen auf Landkreise, kreisfreie Städte oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände. Diese Regelung hat maßgeblich zu einer strukturell und wirtschaftlich sehr stabilen Sparkassenlandschaft in Brandenburg beigetragen. Stabile und starke Sparkassen sind kein Selbstzweck, sondern die unabdingbare Grundlage für eine kraftvolle Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags gemäß § 2 BbgSpG. Danach haben die Sparkassen die Aufgabe, in ihrem Geschäftsbereich die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung und tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei.

Dieser Befund ist auch mit Blick auf die vorgesehene Einkreisung von kreisfreien Städten zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass § 1 Abs. 1 BbgSkG uneingeschränkt fortgelten muss.

Ein privilegierter Sonderstatus für einzukreisende Städte wäre nicht vertretbar, da er den geltenden bewährten Grundsatz zulasten der strukturellen Stabilität der Sparkassenlandschaft aushöhlen würde. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass weitere Große kreisangehörige Städte den Anspruch erheben, ebenfalls Träger einer Sparkasse werden zu können. Ein solcher Ansatz und die damit einhergehenden Diskussionen sind damit im Sinne der Sparkassen als nicht förderlich zu bewerten.

Der Entzug der Sparkassenträgerschaft der eingekreisten Städte ist verfassungskonform,

- dass der damit verbundene Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der einzukreisenden Städte nicht willkürlich erfolgen darf, also durch entsprechende Gemeinwohlgründe getragen ist,
- dass die Entscheidung des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Interessen der Städte als verhältnismäßig bewertet werden kann,
- dass dazu eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlgründen für den Aufgabenentzug einerseits sowie den städtischen Interessen am Fortbestand der Zweckverbandsmitgliedschaft andererseits durchgeführt wird und in der Gesetzesbegründung dokumentiert ist.

Da das Leitbild selbst offenkundig davon ausgeht, dass es den einzukreisenden Städten auf Dauer an der gebotenen Leistungsfähigkeit fehlt, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darzustellen, ist

es unabdingbar, auch bei der Ausgestaltung von § 62 Abs. 1 Satz 2 diesem Grundansatz des Leitbildes Rechnung zu tragen.

Vorschrift	Inhalt
<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 3 Auswirkung der Landkreisneugliederung auf Regionalleitstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögen und Personal der Regionalleitstelle Brandenburg gehen nicht auf den neuen Landkreis Brandenburg-HVL über. • Stadt BRB wird mit Durchführung der Aufgaben der Regionalleitstelle BRB beauftragt. • Landkreis BRB-HVL erstattet die Kosten. • Landkreise PM, TF, HVL und Stadt BRB können Abweichendes vereinbaren. • Falls kein Vertrag, gilt vorstehendes als mandatierende ö-re Vereinbarung ab dem 01.01.2020. Kündigung ist erstmals mit Frist von 12 Monaten zum 01.01.2022 zulässig.

Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass das Problem der Regionalleitstellen im Hinblick auf die praktische Umsetzung auch mit dem neuen Entwurf nicht gelöst worden ist. Denn auch der nun vorliegende Regierungsentwurf lässt die schon in der Stellungnahme zum Referentenentwurf geforderten konkreten Lösungsvorschläge vermissen.

Insbesondere wird übersehen, dass die über viele Jahre gewachsenen und mittlerweile auch gut funktionierenden Strukturen im vorhandenen Regionalleitstellenverbund zur Disposition gestellt werden, was zwangsläufig zu einer Schwächung des Gefahrenabwehrsystems führt.

So liegen der Landkreis Havelland und die Stadt Brandenburg a. d. Havel nicht im Zuständigkeitsbereich einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst (Havelland – Regionalleitstelle „Nordwest“ mit Sitz in Potsdam; Brandenburg a. d. Havel – Regionalleitstelle „Brandenburg/Südwest“ mit Sitz in Brandenburg a. d. Havel.)

Allein der in der Überschrift des Gesetzesentwurfes verwandte Begriff „Anpassungsbedarf“ macht deutlich, dass die in den fünf Regionalleitstellen des Landes Brandenburg seit vielen Jahren gewachsenen Strukturen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen, finanziellen, technischen und personellen Verflechtungen nicht annähernd verstanden wurden. Hier geht es nicht lediglich um eine Anpassung; hier geht es um den Aufbau neuer Strukturen. Da diese Prozesse parallel geführt werden müssen, ist davon auszugehen, dass die Qualität der Aufgabenerfüllung auf der einen wie auf der anderen Seite leidet, was gerade im Bereich der Gefahrenabwehr und elementaren Daseinsvorsorge zulasten der Bevölkerung gehen kann.

Darüber hinaus ist leider festzustellen, dass die Ausführungen in der Gesetzesbegründung konkrete Lösungsvorschläge von Seiten des Landes zum „Anpassungsbedarf“ und zum Lösungsweg im Fall vermissen lassen.

Gefordert wird einerseits, dass die zum neuen Landkreis Havelland dann hinzukommende Stadt Brandenburg a. d. Havel ebenfalls von der Regionalleitstelle „Nordwest“ mit geführt wird. Eine Herauslösung der Leitstelle aus der Feuerwehr Brandenburg und die Bildung der Leitstelle in der Kreisverwaltung wären notwendig.

Andererseits könnte der bisherige Landkreis Havelland dann von der Leitstelle „Südwest“ in Brandenburg mit geführt werden. Daraus ergäbe sich wiederum die Frage, ob die Leitstelle „Südwest“ entsprechende personelle, technische und räumliche Kapazitäten vorweisen bzw.

schaffen kann, um den bisherigen Landkreis Havelland zusätzlich zu führen. Die notwendige volle Leistungsfähigkeit und qualitative Gleichwertigkeit zur Leitstelle Potsdam wird angezweifelt. Eine Erweiterung bzw. gar der Neubau einer Regionalleitstelle ist mit erheblichen Kosten verbunden, die ganz offensichtlich einseitig dem Landkreis aufgebürdet werden würden. Der u. a. mit dieser Kreisneugliederung verfolgte Effizienzgedanke ginge damit fehl, Spareffekte blieben aus, Mehrkosten entstünden.

Der seit der Kreisgebietsreform von 1993 schrittweise erfolgte Aufbau von geeigneten Strukturen sowie die in den vergangenen Jahren vorgenommene Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen konnten mit der Umsetzung der Regionalleitstellenverordnung vom 16. Mai 2007, der zufolge die kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtet waren, sich bis zum 31. Dezember 2010 zusammenzuschließen, weiter gefestigt werden.

An der Erfüllung der Zielsetzung, die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich zu bewältigen, wirkten und wirken die Landkreise und kreisfreien Städte stets engagiert mit. Dies galt insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Regionalleitstellen gemäß der Regionalleitstellenverordnung.

Nachdem nun die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb von Regionalleitstellen geschlossen hatten, folgten in allen Regionalleitstellen sehr arbeitsintensive Phasen. So wurden in den jeweiligen Regionalleitstellen zu verschiedenen Themen Arbeitsgruppen aus den Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften gegründet und Festlegungen getroffen, deren Umsetzung nicht immer komplikationslos verlief. Besonders intensiv wurde die Abstimmung zu Verfahren bei notwendigen Investitionen für die Regionalleitstelle und deren haushaltsrechtlicher Berücksichtigung geführt.

Im Ergebnis der in den vergangenen Jahren geführten Abstimmungen kann konstatiert werden, dass alle Regionalleitstellen über einen hohen technischen Standard verfügen, der es mit Hilfe des gut ausgebildeten und engagiert arbeitenden Leitstellenpersonals ermöglicht, den hohen Anforderungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.

All dies wird mit der Kreisneugliederung in Frage gestellt.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß der Verpflichtung aus der Regionalleitstellenverordnung vom 16. Mai 2007 hat sich der Landkreis Havelland auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin, Prignitz sowie der Landeshauptstadt Potsdam zur Regionalleitstelle „Nordwest“ zusammengeschlossen. Nach § 9 Abs. 1 der Vereinbarung gilt diese zunächst bis zum 31. Dezember 2018 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaft gekündigt wird. Da von dem Recht der ordentlichen Kündigung – mangels Notwendigkeit – fristgemäß kein Gebrauch gemacht worden ist, hat sich die Laufzeit der Vereinbarung bereits um weitere fünf Jahre, d. h. somit bis zum 31. Dezember 2023, verlängert.

Das in § 9 Abs. 3 der Vereinbarung normierte Recht der außerordentlichen Kündigung ist beschränkt auf die Fälle einer geänderten Rechtslage, insbesondere der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen. Da eine Änderung dieser Rechtsnormen mit dem Gesetzesentwurf nicht kommuniziert worden ist, dürfte das Recht der außerordentlichen Kündigung gegenwärtig nicht greifen.

Nach § 63 des vorliegenden Regierungsentwurfes geht – abweichend von § 11 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 - kein Vermögen und kein Personal der Regionalleitstelle Brandenburg auf den nach § 7 neu

gebildeten Landkreis über. Die Stadt Brandenburg a. d. Havel wird im Weiteren mit der Durchführung der Aufgaben aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle beauftragt. Hierfür soll der neu gebildete Landkreis in seiner Funktion als Aufgabenträger der Stadt Brandenburg a. d. Havel die Kosten erstatten.

Der bisherige Landkreis Havelland beabsichtigt, auch zukünftig von der Regionalleitstelle „Nordwest“ im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes geführt zu werden, was eine Dopplung der Regionalleitstellenkosten zur Folge hätte, die von den Krankenkassen im Rahmen der Refinanzierung durch Gebührenerhebung nicht mitgetragen würden.

Da nach hier vorliegenden Kenntnissen der Regionalleitstelle „Südwest“ für einen personellen, räumlichen und technischen Aufwuchs kaum Kapazitäten in Brandenburg zur Verfügung stehen, wird gefordert, die beiden Leitstellen in der Leitstelle „Nordwest“ aufgrund dort vorhandener Kapazitäten zusammenzulegen und die Stadt Brandenburg a. d. Havel sowie einen weiteren Landkreis (z. B. Potsdam-Mittelmark) über Potsdam führen zu lassen, während der Landkreis Teltow-Fläming zusätzlich über die Leitstelle Cottbus geführt wird.

Wie schon in der Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, ist der bisherige Landkreis Havelland vertraglich bis 31.12.2023 an die Leitstelle „Nordwest“ gebunden. Eine Zerschlagung der mit Potsdam aufgebauten Strukturen hätte nicht nur eine komplizierte Vermögensauseinandersetzung zur Folge, bei der die in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen unter Berücksichtigung von Abschreibungsläufen und Fördermitteln zu berücksichtigen wären. Auch müssten für die im Landkreis Havelland gerade in 2016 für den Bereich des Rettungsdienstes aktuell angeschaffte Technik (u. a. auf den Rettungsfahrzeugen) neue Schnittstellen programmiert bzw. ein komplett neues Datenerfassungssystem aufgesetzt werden.

Die Anpassung bzw. Neubeschaffung von Softwaresystemen setzt - neben den hierfür erforderlichen finanziellen Mitteln - ein hohes Maß an Entwicklungsarbeit voraus, für die selbst Fachleute dieser Branche unter Beachtung notwendiger Testphasen viele Monate benötigen. Das Ausmaß der notwendigen Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen ist aufgrund unbekannter bestehender vertraglicher Verpflichtungen mit Dritten (Leitstelle, Dienstleister, Gebietskörperschaften etc.) nicht planbar.

Vorschrift	Inhalt
<p>§ 64 Abs. 1 und 2 Auflösung und Bildung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte</p>	<p>Gutachterausschüsse werden mit Auflösung Alt-LK/BRB ebenfalls aufgelöst.</p> <p>Abweichend von Brandenburgischer GutachterausschussVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsstelle BRB nimmt bis 31.12.2019 die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 BbgGAV für das Stadtgebiet wahr; • Arbeitet nach Weisung des GA-Ausschusses für Grundstückswerte im Landkreis BRB-HVL; • Geschäftsstelle GA-Ausschuss BRB-HVL nimmt bis 31.12.2019 die Aufgaben nach § 16 Abs. 3 BbgGAV für das Gebiet des aufgelösten LK HVL wahr.

Keine Regelung bezüglich des Wechsels der Gemeinden des Amtes Beetzsee

§ 10 Abs. 3 (Wechsel der Gemeinden des Amtes Beetzsee aus PM nach HVL) regelt bezüglich des Überganges nur die Rechtsbeziehungen der Gemeinden und des Amtes zum aufnehmenden und abgebenden Landkreis.

Eine Regelung zum Übergang der mit diesem Gebiet verbundenen übertragenen Aufgaben nach dem BbgVermG und der BbgGAV (Brandenburgischen GutachterausschussVO), insbesondere des Personalüberganges, erfolgt im Gesetzesentwurf nicht.

- **Der Aufgabenübergang sollte gesetzlich ebenfalls zum 31.12.2019 erfolgen.**

Ungeachtet der im Regierungsentwurf überarbeiteten Fassung des § 64 bleibt die Kritik, dass mit der Auflösung der Landkreise die zum 01.01.2019 nach jetzigem Recht regulär bestellten ehrenamtlichen Gutachterausschüsse ebenfalls aufgelöst und zum nächsten Tag der allgemeinen Kommunalwahlen für die Bereiche der neuen Landkreise neu bestellt werden sollen (§ 64 Abs. 1). **Ebenso wenig effektiv ist die Einrichtung eines Gutachterausschusses für den neu gebildeten Landkreis bei gleichzeitiger Existenz zweier Geschäftsstellen aufgrund der Regelungen nach § 64 Abs. 2 bis zum 31.12.2019.**

Diese unterjährige Bestellungsperiode ist fachlich-organisatorisch nicht zu vertreten.

Eine Neubestellung zum 01.01.2020 gleichzeitig mit dem Aufgabenübergang der Geschäftsstelle der Stadt Brandenburg a. d. Havel nach BbgGAV ist einzig effektiv.

Artikel 4 des Entwurfes kann dann auch zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Abschnitt 10 – Reformbegleitende Finanzhilfen

Bezüglich des Aufgabenübergangs u. a. nach dem BbgVermG und der BbgGAV i. S. d § 11 Abs. 1 des Entwurfs ist gegenüber dem Land auf die strikte Konnexität der zukünftigen Kostenerstattung gemäß dem Ersten Funktionalreformgesetz Artikel 5 vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230) zu verweisen.

Vorschrift	Inhalt
§ 65 Abs. 1 bis 3 Teilentschuldung	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer LK und eingekreiste Städte erhalten ab 2020 in Teilbeträgen über 10 Jahre; • Auf Grundlage eines vom MIK genehmigten Entschuldungskonzeptes; • Zuweisungen zum Abbau der Kassenkredite bis zu 40 % des Kassenkreditbestandes zum 31.12.2016; • Zuweisungen dürfen den Kassenkreditbestand zum 31.12.2019 nicht übersteigen; • Werden schuldhaft die verbindlichen Konsolidierungsziele nicht erreicht, sind Verwaltungsverfahren durchzuführen.
§ 65 Abs. 4 Teilentschuldung	<ul style="list-style-type: none"> • Land stellt für „Hilfe zur Selbsthilfe“ von 2020 bis 2029 den Betrag i. H. v. 220 442 000 € bereit.

Der Gesetzesentwurf weicht zunächst von der Vorgabe des Leitbildes ab (Teilentschuldung der Kassenkredite in Höhe von 50 % des Bestandes zum 31.12.2014), da nur noch bis zu 40 % als Teilentschuldungsquote vorgesehen sind.

Der Stichtag wird auf den für den Landeshaushalt günstigen 31.12.2016 verlegt.

Eine weitere Deckelung erfolgt durch § 65 Abs. 2, nach dem die Zuweisungen den Kassenkreditbestand zum 31.12.2019 nicht überschreiten dürfen.

Vorschrift	Inhalt
§ 66 Abs. 1 Transformationskostenpauschale	Neuer LK erhält für jeden aufgelösten alten LK im Jahr 2019 eine einmalige Pauschale von 5 Mio. € für die Abgeltung reformbedingter Aufwendungen/Auszahlungen.

Die Anhebung der Pauschale ist zunächst zu begrüßen. Sie wird sich jedoch zukünftig als nicht ausreichend erweisen. Allein die im IT-Bereich zu erwartenden Fusionsauswirkungen werden zu einer Überschreitung des Betrages führen.

- **Gefordert wird – entsprechend dem Vorbild im Freistaat Sachsen – eine Anschubfinanzierung in Höhe von 10 Millionen EUR je Landkreis.**
- **Zudem müsste auch eine angemessene Transformationskostenpauschale für die Eingliederung des Amtes Beetzsee in den Landkreis Havelland gesetzlich geregelt werden, da dies den landesweit einzigen Fall einer solchen Gebietseingliederung darstellt.**

Vorschrift	Inhalt
§ 67 Standardanpassungszuschuss	Neuer LK erhält 2020 bis 2024 einen temporären Standardanpassungszuschuss in Form jährlich abschmelzender Pauschale als finanzielle Unterstützung für übernommene Kreisaufgaben. Abs. 3 – 33.780.000 €, absteigend von 2020 bis 2024

Laufzeit des Standardanpassungszuschusses muss auf zehn Jahre verlängert werden

Der Gesetzgeber will mit dem Standardanpassungszuschuss vermeiden, dass „die Übernahme von kreislichen Aufgaben von den eingekreisten Städten durch die neu gebildeten Landkreise im Wege einer Erhöhung der Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dieser Landkreise finanziert werden muss“ (a.a.O. S. 376, zu § 67 2. Absatz).

Eine detaillierte Berechnung ist der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Der Gesetzgeber verweist dort eindeutig auf den freiwilligen Charakter des Standardanpassungszuschusses. Unter Beachtung des aus Art. 97 Abs. 3 LV Bbg gebotenen Konnexitätsprinzips erscheint die Freiwilligkeit jedoch fragwürdig. Dieses Prinzip besagt, dass Regelungen zur Kostendeckung zwingend getroffen werden müssen, wenn Kommunen durch ein Landesgesetz Aufgaben übertragen werden. Zwar hat der Gesetzgeber die vorgeschriebene allgemeine Kostenregelung mit der Transformationskostenpauschale nach § 66 getroffen. Allerdings stehen die Landkreise, die mit einer ehemals kreisfreien Stadt einen neuen Landkreis bilden, vor erheblichen finanziellen Mehrbelastungen. In Kenntnis dessen ist im Gesetzesentwurf ein „Zuschuss“ nach § 67 enthalten, der jedoch entgegen der Auffassung des Gesetzgebers nicht freiwillig sein kann. Um dem Konnexitätsprinzip Genüge zu tun, müssen Art und Umfang der übertragenen Aufgaben in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden. Die in § 67 vorgenommene „Deckelung“, die die Aufgabenübertragung nicht vollumfänglich abdeckt, ist damit nicht haltbar.

Ein weiteres Problem liegt darin, dass aufgrund der Regelung des § 11 Abs. 2 ein Katalog von Aufgaben bei der Stadt Brandenburg a. d. Havel verbleibt, soweit bis zum 30.06.2018 nicht das Wahlrecht des Verzichts ausgeübt wird. Mangels Rechtssicherheit kann deshalb die finanzielle Belastung des neuen Landkreises Brandenburg-Havelland nicht konkret berechnet werden. Zudem gehen entschädigungslos die Schulden (§ 11 Abs. 4) und die Mehrbelastungen durch die Personalüberleitung (§ 24 Abs. 1) auf den neuen Landkreis über.

Soweit der Gesetzgeber den Versuch einer Berechnung des Standardanpassungszuschusses unternimmt, verweist er auf die veranschlagten Haushaltsansätze für Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2016 im Produktbereich 3.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Produktbereich 31-35 Soziale Hilfen (2016)

	Brandenburg a. d. Havel	Landkreis Havelland
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	53.591.900	129.419.000
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	81.413.900	166.076.000
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 27.822.000	- 36.657.000

Produktbereich 36, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

	Brandenburg a. d. Havel	Landkreis Havelland
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.756.800	20.484.800
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	54.360.000	62.824.800
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 40.603.200	- 42.340.000

Gesamt Produktbereich 3

	Brandenburg a. d. Havel	Landkreis Havelland
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	67.348.700	149.903.800
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	135.773.900	228.900.800
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 68.425.200	- 78.997.000

Bei der Berechnung des Landes wurden ebenfalls die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, der Jugendhilfelastenausgleich sowie Wohngeldeinsparungen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl wurde sodann ein Quotient errechnet, der den Anteil an den 96 Mio. € (§ 67 Abs. 1 Satz 2 für alle betroffenen Landkreise) Gesamtbudget für den Standardanpassungszuschuss für den zukünftigen Landkreis Brandenburg-Havelland bestimmt.

Die vorgelegten Zahlen aus dem Produktbereich 3 machen deutlich, dass die vom Gesetzgeber gewährten 96 Mio. € als Gesamtbudget für den Standardanpassungszuschuss sich nicht an den Gegebenheiten der Aufgabenverteilung orientieren, sondern als Planzahl im Landeshaushalt zu verstehen sind. Nahezu alle Aufgaben des Produktbereichs 3 werden nach § 11 Abs. 1 auf den zukünftigen Landkreis übergehen. Demzufolge wird der Haushalt des zukünftigen Landkreises erheblich mehr belastet. Bis zum Planjahr 2021 geht die Stadt Brandenburg a. d. Havel von einem jährlichen Gesamtfehlbetrag von bis zu 70,5 Mio. € in diesem Produktbereich aus.

Zudem erscheint die Berechnung des Standardanpassungszuschusses nicht mit der Intention des Gesetzgebers im Einklang zu stehen. Denn nach der Kommentierung soll es sich bei diesem Zuschuss um eine Anschubfinanzierung zur Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen handeln. Die berücksichtigten Faktoren, insbesondere im Produktbereich 3 und den Sonderbedarfs-ergänzungszuweisungen, dem Jugendhilfelastenausgleich sowie Wohngeldeinsparungen, tangieren das laufende Geschäft des zukünftigen Landkreises. Entscheidende Faktoren für Anpassungsmaßnahmen wie die konkrete Aufgabenverteilung, die Aufteilung der Verbindlichkeiten durch Aufgabenübergang und ggf. Personalaufteilungen sind in den Erwägungen des Gesetzgebers nicht ersichtlich. Gerade diese Faktoren sind jedoch von entscheidender Bedeutung bei der Ermittlung des Finanzbedarfs während der Anpassungsphase. Zudem können alle vom Gesetzgeber gewählten Variablen lediglich die Aufteilung des Zuschusses nach § 67 unter den drei anspruchsberechtigten Landkreisen tangieren. Das Gesamtbudget von 96 Mio. € ist einseitig festgelegt und orientiert sich nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Auszahlung des Zuschusses soll in den Jahren 2020 bis 2024 degressiv erfolgen. Danach stünde dem Landkreis BRB-HVL in 2020 ein Betrag von 11,26 Mio. € zur Verfügung; in 2024 schrumpfte dieser auf 2,25 Mio. €.

Die Absicht des Gesetzgebers, Erhöhung von Kreisumlagen entgegenzuwirken, wird durch die Degression zunichte gemacht. Der Gesetzgeber erklärt die Degression damit, dass der

Standardanpassungszuschuss lediglich der Anschubfinanzierung im Übergangszeitraum diene und somit der Bedarf des neuen Landkreises in den Folgejahren sinken müsste.

Hier wird jedoch verkannt, dass, bedingt durch die Kreisgebietsreform, nicht ausschließlich finanzielle Belastungen allein durch die einmalige Implementierung entstehen. Entscheidend sind die reformbedingten finanziellen Belastungen der Folgejahre. Im Implementierungszeitraum kann durch die reformbedingten Finanzhilfen der §§ 65 bis 67 und einer fiktiv zu errechnenden Kreisumlage der Stadt Brandenburg a. d. Havel die Stabilität der Kreisumlage ggf. gewährleistet werden. Ab dem Jahr 2021 wird, bedingt durch das degressive Abschmelzen des Standardanpassungszuschusses und der reformbedingten laufenden Belastungen des Kreishaushalts, die Stabilität der Kreisumlage gefährdet. Das Instrument des Zuschusses kann seine Aufgabe, die Stabilität der Kreisumlage im Hinblick auf die Kreisgebietsreform zu gewährleisten, nur erfüllen, wenn der Zuschuss linear und somit in konstanter Höhe und über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ausgezahlt wird.

Der Gesetzgeber erläutert in den Ausführungen (a.a.O. S. 376), dass der Standardanpassungszuschuss als pauschalierte Leistung angesehen werden muss. Prinzipiell steht es dem Gesetzgeber frei, pauschale Regelungen zu treffen, um mit ihnen eine Vielzahl von Fällen zu regeln. Für diesen Synergieeffekt ist es in Kauf zu nehmen, dass durch Pauschalen Ungenauigkeiten zu den tatsächlichen Gegebenheiten des zugrunde liegenden Sachverhalts entstehen. Das vorliegende Kreisneugliederungsgesetz dient jedoch nicht zur Regelung einer Vielzahl von Einzelfällen, sondern einer überschaubaren Anzahl von Fällen. Konkret befasst sich § 67 ausschließlich mit drei Fällen. Die exakte Kalkulierung des Finanzbedarfs für die Transformationskostenpauschale und den Standardanpassungszuschuss in diesen wenigen Einzelfällen wäre dem Gesetzgeber folglich zumutbar gewesen. Die entstehenden Ungenauigkeiten werden bei der geringen Anzahl von Einzelfällen nicht durch die Synergieeffekte einer Pauschale abgedeckt. Um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, hätte der Gesetzgeber durch Gesetz das zuständige Ministerium legitimieren können, mittels Verwaltungsvorschrift finanzielle Anpassungen vornehmen zu können. Die Möglichkeit einer solchen Verwaltungsvorschrift sieht der Gesetzgeber in § 68 vor.

Allerdings ist das zuständige Ministerium danach nur legitimiert, Verwaltungsvorschriften für die Verwendung und Verteilung der Mittel zu erlassen. Die zweckgebundene Verwendung des gewährten Standardanpassungszuschusses stellt eine weitere Einschränkung für die neuen Landkreise dar.

Abschließend verbleibt der Hinweis, dass das strikte Konnexitätsprinzip Anwendung finden muss. Es kann nicht sein, dass der Landkreis durch eine künftig höhere Kreisumlage den Defizitausgleich für die einzukreisende Stadt Brandenburg a. d. Havel anstelle des Landes zu leisten hat.